

NACHRICHTEN ^DNIEDERSÄCHS. VERMESSUNGS-
^E UND KATASTERVERWALTUNG
^R

Weickert

10. JAHRGANG



4

HANNOVER · OKTOBER 1960

113 761

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRlich

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 4

Hannover - Oktober 1960

10. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
SEIFERT Aus der Geschichte des Katasteramts Hannover .	122
SEIFERT Der Neubau des Katasteramts Hannover	128
GERARDY Versuche zur Umstellung des Liegenschaftskatasters auf Maschinenlochkarten	132
POTZSCHNER Das neue Wasserrecht	144
Buchbesprechungen	147
Das 5. Treffen der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung .	148
Personalnachrichten	149

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächs. Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen

Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6

Druck und Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - Hannover, Warmbüchekamp 2

Maschinensatz: Münstermann-Druck Hannover

Aus der Geschichte des Katasteramts Hannover

Von Regierungsvermessungsamtman Seifert, Katasteramt Hannover

Als im Jahre 1866 das Königreich Hannover Gebietsteil des ehemaligen Landes Preußen wurde, lagen für das Vermessungswesen bereits Erfahrungen aus den östlichen Provinzen vor, die eine ordnungsmäßige Ausführung der heranstehenden Vermessungsarbeiten nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 erleichterten. Die Leitung der Vermessungsarbeiten übernahm ein Kommissar, für den Fortgang der örtlichen Arbeiten sorgte ein Katasterinspektor, die neugebildeten Vermessungsdistrikte leitete ein Personalvorsteher; für die Berechnungen und Registerarbeiten wurden besondere Büros eingerichtet. Den Reihen der Personalvorsteher entstammten bei Einrichtung der Vermessungs- und Katasterverwaltung die Katasterbeamten. Damals stand ebenso wie heute die Arbeit unter Zeitdruck.

Für die Grundsteuervermessungsarbeiten in der Provinz Hannover befand sich in der Stadt Hannover ein Zeichenbüro in der Herschelstraße 12, das der Katastersekretär Steinbrück leitete. An derselben Stelle war auch das Büro für das Grundsteuervermessungspersonal untergebracht. Personalvorsteher war der Katasterkontrollleur Bubenzer.

1876 wurden das Katasteramt I für den Stadtkreis Hannover, die Ämter Hannover und Linden und das Katasteramt Hannover II für das Amt Wennigsen, die Stadt Wunstorf und das Amt Neustadt mit der Stadt Neustadt gebildet (s. Beilage). Bis 1891 standen das Katasteramt Hannover I unter der Leitung des Steuerinspektors Bubenzer und das Katasteramt Hannover II bis 1905 unter der Leitung des Steuerinspektors Siebenhüner. Die beiden Katasterämter waren in insgesamt fünf Räumen untergebracht, die in zeitlicher Reihenfolge wie folgt verteilt waren: Katasteramt Hannover I Weißekreuzstraße 11, Bödekerstraße 93, Goethestraße 17, Herschelstraße 1, Katasteramt Hannover II Kirchwender Straße 1 A, Am Bokemahle 9, Blumenstraße 1 c und 4, Theaterstraße 2 und Meterstraße 5. Der Aufgabenkreis der Lokalbeamten umfaßte die Laufendhaltung der Liegenschaftsbücher und -karten sowie der Gebäudebücher und die Ausführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten.

Das Jahr 1885 brachte mit der Einführung der Kreisordnung eine Umgliederung der Katasterämter mit sich. Das Katasteramt Hannover I umfaßte das Stadtgebiet Hannover, dem Katasteramt II waren als Amtsbezirk die Kreise Linden und Springe zugewiesen. Das Katasteramt Hannover III entstand neu und nahm seine Aufgaben unter Leitung von Steuerinspektor Döhrmann für die Kreise Neustadt und Hannover-Land wahr (s. Beilage). 1891 verlor der Landkreis an die Stadt Hannover die Gemeinden List, Vahrenwald, Hainholz und Herrenhausen.

Die Leitung des Katasteramts Hannover I ging im Jahre 1892 an den Rechnungsrat Ristow über, dieser übergab sein Amt, nun am Schiffgraben 15 und ab 1893 an der Eichstraße 45, dem Steuerinspektor Kortmann, der bis 1908 Amtsleiter blieb. Die Katasterämter wurden mehrfach verlegt, so daß die z. T. nicht zaghafte Berichte der Amtsleiter, brauchbare Unterkünfte zu erhalten, verständlich sind.

Die zunehmende Industrialisierung und Ansiedlung brachte für die Katasterämter zusätzliche vermessungstechnische Arbeiten, zu denen z. B. Eisenbahnschlußvermessungen, Straßenvermessungen u. a. m. gehörten.

Um die Jahrhundertwende wurden die Katasterämter nochmals umgegliedert, so daß aus dem Katasteramt Hannover II das Katasteramt Linden für die Kreise Linden-Stadt und -Land und das Katasteramt Springe für den Kreis Springe gebildet wurden. Das Katasteramt Hannover III wurde in das Katasteramt Hannover II umgewandelt, das nunmehr für den Landkreis Hannover zuständig war, während für den Kreis Neustadt ein besonderes Katasteramt in Neustadt am Rbge. eingerichtet wurde (s. Beilage).

Die Katasterämter II und III befanden sich in einfachen Mietwohnhäusern, die von Privatmietern und den Amtsleitern bewohnt wurden. Die hier eingeflochtene Episode zeugt von einem guten Betriebsklima aus jener Zeit: Die Katastergehilfen frühstückten oft stehend an einem offenen Fenster, von dem man das bleiverglaste Fenster des Treppenhauses, das zu der im 1. Stock gelegenen Wohnung des Amtsleiters führte, sehen konnte. Hinter einem geschlossenen Fenster war ein weibliches Wesen zu erkennen, das die Fenster reinigte. Einer der Gehilfen, der die Hausangestellte nicht ungern sah, rief hinauf: „Elsbeth, Elsbeth!“ Doch war sein Rufen vergeblich. Nach der Mittagspause äußerte sich der Amtsleiter zu dem Gehilfen: „Hören Sie mal, Herr M., wenn Sie mit meiner Frau poussieren wollen, so merken Sie sich, daß sie Agnes und nicht Elsbeth heißt.“ Sprach's und ging vergnügt vor sich hinlächelnd in sein Dienstzimmer.

Um diese Zeit dienten die Katasterämter fast ganz dem Schätzungs- und Bewertungswesen. Die Miquelsche Finanzreform beteiligte die Katasterämter maßgeblich an der Ergänzungssteuerveranlagung. In den Jahren 1897 bis 1900 gewann das Kataster erhebliche Bedeutung durch Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und die reichseinheitliche Grundbuchordnung.

Das am 1. Juli 1900 gebildete Katasteramt Linden bezog seine Diensträume in dem alten Lindener Rathaus. Leider waren die Katasterämter auch damals räumlich schon sehr eingengt, so daß sich Herr Döhrmann, der Leiter des Katasteramts Hannover II, in einem Bericht vom Jahre 1905 an die Königliche Regierung bitter darüber beklagt, daß er in den ersten fünf Jahren seiner Amtstätigkeit viermal verschiedene Amtsräume beziehen mußte. Im Jahre 1905 entschied dann der Preußische Finanzminister, daß die Amtsräume der Katasterämter Hannover I und II in das damalige neue Gebäude des Hannoverschen Stadtbauamtes verlegt wurden. Leider ist dieses Dienstgebäude ein Opfer des 2. Weltkrieges geworden.

Im Jahre 1907 erfuhr das Stadtgebiet Hannover eine starke Erweiterung durch Eingemeindung der Orte Bothfeld, Groß- und Klein-Buchholz, Döhren, Kirchrode, Mecklenheide, Stöcken und Wülfel. 1909 wurde der Landkreis um die Gemeinden Badenstedt, Davenstedt und Borum zugunsten des Stadtgebietes verkleinert. 1913 wurde Ricklingen aus dem Landkreis in die Stadt Linden eingegliedert. Das Stadtgebiet wuchs von 3958 ha auf 9952 ha an. Im Jahre 1920 wurden die Kreise Linden-Stadt und Hannover-Stadt zusammengelegt. Die Einwohnerzahl der Stadt Hannover wuchs auf 272 000 an, die Bevölkerungszahl im Landkreis betrug 24 000. Aus dieser Zeit liegen noch einige Angaben über den Umfang der katasteramtlichen Arbeiten vor. So waren für den Stadtkreis 980 Veränderungslisten, für den Bereich der übrigen Ämter 176 Veränderungslisten fortzuführen.

Mit der Bevölkerungszunahme wuchsen die Arbeiten der Katasterämter, vor allem mußten Straßen- und Baulandmessungen in schneller Folge erledigt werden. Für die

Ausführung der Fortführungsvermessungen wurden die Ergänzungsvorschriften von 1913 erlassen, die der Bedeutung der Katasterkarten und deren Unterlagen für die Festlegung rechtlicher Grenzen Rechnung trugen.

Der 1. Weltkrieg verringerte auch das Personal der Katasterämter. Der Lehrlinge große Zeit war angebrochen. Sie können alles: Post abfertigen, Gaslaternen anzünden, Kohlen trimmen, Auszüge und Abzeichnungen fertigen, Fortführungsvermessungen bearbeiten und Kleinpunkte berechnen. Manches Stück Pausleinen, manches Gläschen Tusche und manche Zeichenfeder wurden verbraucht, bis ihre Arbeiten Gnade vor den Augen des Büroleiters fanden.

Das Heizungsmaterial war während des Krieges im Winter immer knapp. Folglich wurde organisiert, und die Briketts wurden auf indianischen Schleichwegen aus den Kohlenkästen der einzelnen Dienstzimmer zusammengetragen. Mitarbeiter des heutigen Katasteramts erinnern sich noch, daß sich dies in den Jahren 1950 und 1951 im Zeichen der Kohlenbewirtschaftung wiederholt hat.

1921 erfolgte eine Verlegung der Katasterämter I und II sowie des Katasteramts Linden in das Neue Lindener Rathaus am Marktplatz in Linden. 1926 bezogen alle drei Ämter Diensträume in dem Gebäude der Landschaftlichen Brandkasse im Zentrum der Stadt.

Die Einführung der Realsteuern in Preußen während der zwanziger Jahre brachte für die Katasterämter, besonders in Großstädten, unvorhergesehene Arbeit. Es galt nicht nur zu veranlagern, sondern auch die zahlreichen Vorschriften für Herabsetzung, Minderung, Ermäßigung, Stundung und Erlaß anzuwenden. Das Katasteramt Hannover I geriet in arge Bedrängnis. Der Preuß. Finanzminister sah sich genötigt, laufend durch Abstellung von Beamten und Angestellten helfend einzugreifen, jedoch entsprach dem Umfang der Arbeiten in keiner Weise das Personal.

So gehörten z. B. 1929 zu:

dem Katasteramt Hannover I	5 Beamte	21 Angestellte
dem Katasteramt Hannover II	3 Beamte	16 Angestellte
dem Katasteramt Linden	4 Beamte	15 Angestellte

Hier noch einige Zahlen zum Personal und Arbeitsstand des Jahres 1936, bezogen auf das heute vom Katasteramt Hannover verwaltete Gebiet, den Stadt- und Landkreis Hannover:

Beamte	7
Angestellte	28
Arbeiter	2

Anzahl der fortzuführenden Veränderungslisten	4074
Vermessungsanträge	380
Anfertigung von Unterlagen aus dem Katasterwerk	3127

Mit den neuen Steuerarbeiten kamen die ersten Telefone und Schreibmaschinen auf die Katasterämter. Doch wo sollte ein Telefon für fünf Diensträume zweckmäßig aufgestellt werden? Der Amtsleiter wollte es nicht, der geschäftsleitende Beamte auch nicht. Aus optischen und anderen Gründen wurde der Apparat schließlich im Dienstzimmer des geschäftsleitenden Beamten untergebracht. Aber beileibe nicht auf seinem Arbeitstisch. Nein, das gefährliche Ding kam an die Wand, und bei jedem Anruf hieß es: „Herr X, heben Sie doch mal den Hörer ab!“ Man konnte

ja nie wissen . . . Nun ja, der Herr „Geschäftsleitende“ stand kurz vor der Zurruhe-
setzung und war allen neumodischen Dingen sehr abhold. Wer will ihm das
übelnehmen?

Neben den vielen schriftlichen Steueranträgen war auch das vorsprechende Publikum
abzufertigen. Einst kam auch eine alte Frau. Sie klagte und weinte, weil sie ihre
Steuern nicht bezahlen konnte, wobei sie ihre wirtschaftliche Notlage reichlich über-
trieben darstellte. Alle Ermäßigungsmöglichkeiten waren erschöpft. Da sie nicht
abzuweisen war, nahm sich ihrer der Amtsleiter, der Vorsitzende des Grundsteuer-
ausschusses, an. Er empfing die Reklamantin freundlich und bat sie, Platz zu nehmen,
obgleich er gerade beim Frühstück war; eine verschlossene Flasche Milch hatte er
vor sich. Wieder klagte die Steuerpflichtige Stein und Bein. Nicht einmal satt zu
essen habe sie. Der Amtsleiter entgegnete ihr: „Ach, Sie arme Frau, dann darf ich
Ihnen wohl wenigstens meine Milch anbieten!“ Dem aber war die „arme“ Frau nicht
gewachsen. Sie stand auf, ging und zahlte ihre Steuern.

Am 1. April 1937 wurden vorübergehend die Katasterämter I und II zu einem Amt
Hannover vereinigt. Das Katasteramt Hannover und das Katasteramt Linden
wurden dann zwei mit neuen Amtsbezirken entstehende Ämter, und zwar
Hannover-Stadt für den Stadtkreis, Hannover-Land für den Landkreis (s. Beilage).
Die Amtsbezirksgrenzen deckten sich mit den politischen Grenzen der Kreise.
Der Stadtbezirk umfaßte 21 Gemarkungen und der Landkreis 86 Gemarkungen.
Gleichzeitig erfuhren die beiden Katasterämter eine abermalige Verlegung, und
zwar in das Privathaus Rühmkorffstraße 20. Kurz nach Ausbruch des 2. Welt-
krieges wurde den beiden Ämtern dann das Dienstgrundstück Luerstraße 5, die
ehemalige Dienstwohnung des hannoverschen Regierungspräsidenten, als Unter-
kunft zugewiesen. Als große Teile des Regierungsgebäudes 1943 durch Brand-
bomben unbenutzbar geworden waren, mußten die Katasterämter der Regierung
weichen und das Dienstgrundstück in der Luerstraße verlassen, um am 18. Ok-
tober 1943 nach auswärts verlagert zu werden. Das Katasteramt Hannover-Land fand
Aufnahme in Springe/Deister, während das Katasteramt Hannover-Stadt in den
Diensträumen des Katasteramts Hameln unterkam.

1950 entstand das heutige Katasteramt Hannover, das seine Aufgaben für den
Stadt- und Landkreis Hannover wahrnimmt. Jahrelang war das Amt notdürftig
untergebracht, bis es im November 1960 einen Neubau beziehen konnte.

Nachstehende Aufstellung zeigt die Zunahme der Bevölkerung im Stadt- und
Landkreis.

	<u>Stadtkreis</u>	<u>Landkreis</u>
1905	330 000	60 000
1925	422 000	71 000
1939	470 000	92 000
1950	450 000	155 000
1960	575 000	169 000

Mit der Bevölkerungsdichte waren die Ansiedlung weiterer Industrien und der
Wohnungsbau verbunden. Für die Ordnung und Planung waren umfangreiche
vermessungstechnische Arbeiten erforderlich, an denen das Katasteramt Hannover,
besonders in den Nachkriegsjahren, maßgeblich beteiligt war. Die wirtschaftliche Auf-

wärtsentwicklung findet auch im Arbeitsvolumen des Katasteramts Hannover ihren Niederschlag. Dafür mögen folgende Zahlen sprechen:

Im Durchschnitt der Jahre 1936 bis 1958 gegenüber 1959 in %	Fortf. usw. Vermess.	Beigebr. usw. Verm. Ergebnisse	Veränderungs-Listen	Ausz. u. Abz. einschl. der Verm. Unterl. f. andere Stellen	Beglaubig. u. Anfertigung von Lageplänen ohne Grenzfeststellg.	Kosten
Anträge:	+ 23,3 ⁰ / ₁₀₀	— 4,13 ⁰ / ₁₀₀	+ 16,3 ⁰ / ₁₀₀	— 4,5 ⁰ / ₁₀₀	— 7,4 ⁰ / ₁₀₀	+ 53 ⁰ / ₁₀₀
Erledigt:	+ 24,6 ⁰ / ₁₀₀	— 0,6 ⁰ / ₁₀₀	+ 14 ⁰ / ₁₀₀	— 1,6 ⁰ / ₁₀₀	+ 6,6 ⁰ / ₁₀₀	

Der Vollständigkeit halber sei noch eine Übersicht über die Leiter der Katasterämter vom Jahre 1909 bis zum heutigen Tage beigelegt.

	Kat.-Amt Hann. I	Kat.-Amt Hann. II	Kat.-Amt Linden
1909—1919	Kortmann Steuerinsp.	Voigt Steuerinsp.	Ebeling Steuerinsp.
1920—1921	Grosse Steuerinsp.	Voigt Steuerinsp.	Ebeling Steuerinsp.
1922	Grosse Steuerinsp.	Voigt Steuerinsp.	Krome Steuerinsp.
1923—1931	Grosse Kat.-Dir.	Siegling Kat.-Dir.	Krome Kat.-Dir.
1932—1934	Kroschel Kat.-Dir.	Siegling Kat.-Dir.	Krome Kat.-Dir.
1935—1937	Kroschel Kat.-Dir.	Siegling Kat.-Dir.	Beyersdorf Kat.-Dir.
	Kat.-Amt Hannover-Stadt		Kat.-Amt Hannover-Land
1938	Siegling Reg.-Verm.-Rat		Beyersdorf Reg.-Verm.-Rat
1939	Rohmeyer Reg.-Verm.-Rat		Beyersdorf Reg.-Verm.-Rat
1940—Sept. 1943	Rohmeyer Reg.-Verm.-Rat		Gayk Reg.-Verm.-Rat
Kat.-Amt Hannover-Stadt in Hameln	Kat.-Amt Hannover-Land in Springe		
Okt. 1943—Dez. 1947	Rohmeyer Reg.-Verm.-Rat	Okt. 1943—Febr. 1948	Gayk Reg.-Verm.-Rat
Jan. 1948—Febr. 1948	Gayk Reg.-Verm.-Rat	März 1948—Nov. 1948	Schlemmermeier Reg.-Verm.-Rat

März 1948—April 1948	Schlemmermeier Reg.-Verm.-Rat	Dez. 1948—Jan. 1949	Dr. Engelbert Reg.-Verm.-Rat
Mai 1948—Jan. 1949	Müller Reg.-Verm.-Rat	Febr. 1949—Jan. 1950	Müller Reg.-Verm.-Rat
Febr. 1949—Jan. 1950	Dr. Engelbert Reg.-Verm.-Rat		

Katasteramt Hannover

Febr. 1950—Sept. 1954	Dr. Engelbert Oberregierungsvermessungsrat
Okt. 1954 bis heute	Dr. Gerardy Oberregierungsvermessungsrat

Die Entwicklung der ehemaligen Katasterämter Hannovers zu einem großen Katasteramt hat sich für alle beteiligten Kreise als recht vorteilhaft erwiesen. Gleiche Aufgaben für ein größeres Gebiet erlauben eine weitsichtige Planung und einheitliche Ausrichtung der Arbeiten und eine bevorzugte Erledigung dann, wenn die Bedarfsträger auf Karten, Planungsunterlagen usw. vordringlich angewiesen sind. Dies haben eindeutig die vergangenen zehn Jahre bewiesen; das Katasteramt Hannover hat die ihm gestellten Aufgaben gelöst und wird sie auch in Zukunft lösen. Spätere Generationen mögen an dem Werk weiterbauen.

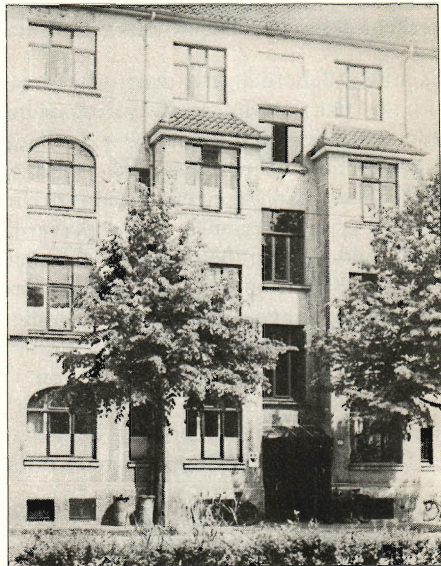


Foto: Das alte Dienstgebäude Hildesheimer Straße

Die Unterbringung des Amtes in einem Gebäude, das den technischen und anderen Belangen entspricht, ist auch die Folge einer sich stetig fortsetzenden organischen Entwicklung. Es ging nicht allein darum, den Mitarbeitern des Katasteramtes eine würdige Arbeitsstätte zu schaffen, es ging vor allem darum, die technischen Voraussetzungen für den Arbeitsablauf zu schaffen, die im Interesse der Öffentlichkeit nicht länger zu umgehen waren.

Diese Abhandlung möchte ich nicht schließen, ohne den b.g. Vermessungstechnikern Forster und Kibat, Katasteramt Hannover, für ihre tatkräftige Unterstützung zu danken, die sie mir durch ihre Arbeit im Staatsarchiv, in der Landesbibliothek sowie im Stadtarchiv haben zuteil werden lassen.

Der Neubau des Katasteramts Hannover

Von Regierungsvermessungsamtmann Seifert, Katasteramt Hannover

Der Aufsatz „Aus der Geschichte des Katasteramts Hannover“ führte uns zeitlich bis zum 1. Februar 1950, dem Tag, an dem die Katasterämter Hannover-Stadt aus Hameln und Hannover-Land aus Springe nach Hannover zurückkehrten und zu einem Katasteramt Hannover vereinigt wurden. Zur Unterbringung dieses Amtes wurde eine Wohnhausruine mit Hilfe des Landes nach den alten Grundrissen wiederaufgebaut. Der Wohnhauscharakter blieb weitgehend erhalten, und mit dem steigenden Arbeitsumfang des Amtes machte sich die Unzulänglichkeit dieser Unterbringung immer stärker bemerkbar. Daher bemühte sich das Amt schon bald um eine bessere Unterkunft. Der Erfolg ließ aber noch einige Jahre auf sich warten, obgleich auch die Öffentlichkeit für günstiger gelegene und dem starken Publikumsverkehr angepaßte Diensträume des Katasteramtes eintrat.

Sämtliche Behörden, mit denen das Katasteramt dienstlichen Verkehr hat, befinden sich im Stadtzentrum, so daß alle Bemühungen darauf abzielten, dort einen Bauplatz oder ein geeignetes Mietobjekt zu finden. Zahlreiche Bauplätze wurden auf ihre Eignung geprüft und aus den verschiedensten Gründen wieder verworfen, bis schließlich das landeseigene Grundstück in unmittelbarer Nachbarschaft des Nieders. Landesverwaltungsamtes — Landesvermessung —, begrenzt durch Warmbüchekamp und Bertastraße, für einen Neubau des Katasteramtes bestimmt wurde. Der Nieders. Finanzminister — Hochbauverwaltung — beauftragte nach Bereitstellung der erforderlichen Baumittel das Staatshochbauamt I in Hannover unter der Leitung von Herrn Oberregierungsbaurat Wolters mit der Bauplanung und der Ausführung des Neubaus. Dem Verständnis von Herrn Oberregierungsbaurat Wolters und seinen Mitarbeitern und hier vor allem von Herrn Regierungsbauassessor Rotermund ist zu danken, daß die Wünsche des Katasteramts in bezug auf die Baugestaltung und Einrichtung voll berücksichtigt werden konnten.

Im September 1959 begannen die Bauarbeiten. Ein verhältnismäßig milder Winter gestattete eine zügige Weiterführung, so daß schon am 9. Februar 1960 in Anwesenheit geladener Gäste das Richtfest in einem einfachen und würdigen Rahmen begangen werden konnte. Bereits am 15. November 1960 wurde der Neubau des Katasteramtes bezugsfertig.

Sowohl der jetzige Amtsleiter des Katasteramts Hannover als auch sein Vorgänger haben sich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln um einen zweckmäßigen Neubau bemüht. Sie haben dabei immer die Unterstützung des Innenministeriums und der Regierung Hannover gefunden.

Nach dem Bauentwurf enthält das Neubauprojekt des Katasteramts ein Keller- geschoß, ein Erdgeschoß als Stützengeschoß mit ausgebauter Eingangshalle und vier Vollgeschoße. Im Kellergeschoß sind die Archivräume, ein Werkstattraum, ein Aufenthaltsraum für die Verwaltungsarbeiter mit Duschraum, technische Räume und ein weiterer Raum, der bei Bedarf als Gemeinschafts- oder Unterrichtsraum dienen kann, untergebracht. Die vom Katasteramt bei der Bauplanung zugrundegelegte



Foto : Hauschild

qm-Zahl für die Büroräume ist in den vier Vollgeschossen enthalten. Je Arbeitsplatz wurde eine Fläche von etwa 12 qm veranschlagt. Versetzbare Zwischenwände erlauben die Anpassung an die jeweils erforderlichen Belange. Im Stützenschloß (Erdgeschloß) befindet sich die Eingangshalle mit dem Fahrstuhl und der Treppe. Die Aufständigung des Gebäudes wurde aus städtebaulichen Gründen erforderlich.

Der Bau ist als Stahlbetonskelettbau ausgeführt. Die Geschloßdecken, bestehend aus 16 cm Vollbeton, erhielten als Trittschalldämmung einen schwimmenden Asphaltgipsestrich. Als Belag wurde Linoleum in den Arbeitsräumen, in den Fluren Floorflexplattenbelag gewählt. Die Treppe besteht aus einer 19 cm starken Stahlbetonstufenplatte mit einem wirkungsvollen Kunststeinbelag. Unter dem Flachdach liegt der belüftete Dachraum.

Die Stützglieder des Erdgeschosses sind in Sichtbeton ausgeführt. Die Giebelflächen sind mit besandeten holländischen Klinkerriemchen verblendet, die Brüstungen wurden in hellgelben Buchal-Spalkklinkerplatten ausgeführt. Die äußeren Pfeilerverkleidungen der Obergeschosse bestehen aus blauen Eternit-Glasalplatten. Die Eingangshalle umschließt eine einfache Kristallverglasung in Stahlrahmen. Die sichtbaren Mauerflächen der Eingangshalle sind verblendet. Als Fenster sind Schwingflügel Fenster in Holz-Verbund-Konstruktion eingebaut. Sonnenschutzlamellen sind vorhanden.

Die Heizung des Neubaus ist an das Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — angeschlossen. Die Autozufahrten, die Parkplatzflächen und die Gehwege sind befestigt, die restliche Bodenfläche ist eingegrünt.

Die Telefonanlage ist zentral an die vorhandene Anlage des Landesverwaltungsamtes — Landesvermessung — bei zusätzlicher Erweiterung der bestehenden Anlage um fünf Amtsleitungen für ca. 45 Nebenanschlüsse des Katasteramtes angeschlossen. Zur Personenbeförderung dient ein Aufzug für sechs Personen. Daneben ist in einem eigenen feuerbeständigen Schacht ein Aktenaufzug angeordnet.

Die Beleuchtungskörper wurden verschiedenartig entsprechend ihrem besonderen Zweck ausgewählt. Die Arbeitsräume haben asymmetrische Langfeldleuchten erhalten, während die einzelnen technischen Arbeitsplätze besonders mit Tischröhrenleuchten ausgestattet wurden. Die normalen Büroarbeitsplätze sind mit einfachen Bürotischlampen ausgeleuchtet.

Dem Staatshochbauamt I in Hannover ist es gelungen, die Kosten mit rd. 105,—DM je umbauten cbm erfreulich niedrig zu halten. Die Ausgangsposition bei der Vorkalkulation konnte trotz der Preissteigerung durchweg gehalten werden. Bei einem umbauten Raum von 6900 cbm betragen die reinen Baukosten rd. 800 000 DM.

Neben diesem bautechnischen Erläuterungsbericht interessiert wohl auch noch die innere Aufteilung des Neubaus des Katasteramtes, die weitgehend dem bestehenden Gliederungsplan angepaßt worden ist. Die im Kellergeschloß untergebrachten Räume und ihre Verwendung wurden bereits beschrieben. Im 1. Stockwerk dient ein entsprechend großer Raum, der mit den Räumen für die Publikumsabfertigung verbunden ist, der Unterbringung der gesamten Katasterbücher und -karten, die für den Verkehr mit dem Publikum bestimmt sind. Vor dem Auskunftsraum

befindet sich ein Warteraum, der zum Flur hin durch eine Glaswand abgeschlossen ist. Es schließen sich die Räume für die Sachbearbeiter an, die die Auszüge, Abzeichnungen usw. aus dem Katasterwerk fertigen. Zentral innerhalb dieser Raumordnung ist die Zahlstelle untergebracht. Den mit der Fortführung der Katasterbücher und den Arbeiten zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster befaßten Mitarbeitern stehen entsprechende Diensträume im selben Stockwerk zur Verfügung. Ein weiterer Raum nimmt die technischen Kräfte für Herstellung von Lageplänen für Baugesuche auf. Hier befindet sich auch das optische Umzeichengerät.

Das 2. Obergeschoß enthält den Dienstraum für den Amtsleiter, das Geschäftszimmer, die Registratur mit den Geschäftsakten sowie einen Raum für Formulare usw. und die Fachbibliothek. In diesem Stockwerk ist auch ein Raum für das Außendienstpersonal vorhanden, das mit denjenigen technischen Kräften zusammenarbeitet, zu deren Aufgabe die Führung und Laufendhaltung der Messungslinienübersichten gehört. Diese Gruppe steht auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einem weiteren Sachgebiet, nämlich der Kartenerneuerungsgruppe (Rahmenkartenherstellung und -Fortführung), der auch die Anfertigung von Fluchtlinienplänen und Durchführungsplänen nach dem Aufbaugesetz obliegt.

Im 3. Obergeschoß wurde ein großer Raum als Archiv hergerichtet. Hier sind die Gemarkungsakten untergebracht, zu denen Fortführungsrisse, Vermessungsrisse, Grenzverhandlungen und ähnliches gehören, insgesamt also die Unterlagen, die laufend für die Anfertigung von Vermessungsunterlagen für eigene und fremde Zwecke benötigt werden. Im Anschluß an diesen Raum sind neben dem stellvertretenden Amtsleiter die Sachbearbeiter untergebracht, die ausschließlich mit der Herrichtung und Laufendhaltung von Vermessungsunterlagen beschäftigt sind.

Das 4. Obergeschoß endlich ist für die Sachbearbeiter der Vermessungs- usw.-ergebnisse bestimmt. Ein besonderer Raum konnte in diesem Stockwerk für den Betriebsrat bzw. später für die Personalvertretung bereitgestellt werden. Dieser Raum nimmt aber auch gleichzeitig Arbeitsplätze für technische Kräfte auf.

Das Katasteramt ist bei der Ermittlung des Raumprogramms bewußt davon ausgegangen, in den einzelnen Diensträumen nicht mehr als zwei Bedienstete unterzubringen. Wenn sich diese Absicht nicht immer hat verwirklichen lassen, so ist dies auf den Sonderzweck des einzelnen Raumes zurückzuführen. Im ganzen gesehen ist es aber gelungen, die Arbeitsplätze so anzuordnen, daß keiner der Mitarbeiter von einem anderen gestört wird.

Soweit es möglich und notwendig war, wurde das vorhandene einwandfreie Mobiliar in den Neubau übernommen, während ein größerer Teil neu beschafft wurde.

Eine Aufnahme des neuen Dienstgebäudes mag diesen Bericht ergänzen, der zugleich hier und da eine Anregung geben soll für diejenigen Dienststellen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, für die ein Neubau vorgesehen oder geplant ist. Jedenfalls hat der Neubau in allen Teilen eine befriedigende Lösung gebracht, die auch dazu beiträgt, die Arbeitsfreude aller Mitarbeiter des Amtes zu steigern.

Versuche zur Umstellung des Liegenschaftskatasters auf Maschinenlochkarten

Von Oberregierungsvermessungsrat Dr. Theo Gerardy, Katasteramt Hannover

Der Buchnachweis des neuen Liegenschaftskatasters besteht aus

1. Flurbuch
2. Liegenschaftsbuch in Karteiform
3. Namenskartei

Mit Hilfe dieser drei Nachweise könnten alle Anforderungen an das Katasterwerk befriedigt werden; zur Bequemlichkeit ist

4. das Eigentümerverzeichnis
vorhanden, damit man beim Benutzen des Flurbuchs den Eigentümer ohne Zuhilfenahme des Liegenschaftsbuches ermitteln kann.

Nachteile des jetzigen Buchkatasters

Keiner dieser vier Nachweise enthält alle Angaben des Katasters, man muß mindestens zwei Nachweise miteinander kombinieren, um erschöpfende Auskunft geben zu können. Viele Angaben des Katasters aber kommen in allen Nachweisen vor oder wenigstens in mehreren, sie müssen also mehrfach berichtet werden.

Die logische Ordnung des Katasters, die anfänglich bestand, ist mit der Fortführung verlorengegangen; die Reihenfolge der Flurstücke im Flurbuch, die Aufeinanderfolge der Eigentümer im Liegenschaftsbuch entspricht nicht mehr den Normen, die bei der Herstellung galten; durch Nachtragungen und Streichungen ist das Kataster unübersichtlich geworden. Obwohl in den Nachweisen viel toter Ballast an Raum für Nachtragungen mitgeschleppt wurde, mußten häufig Nachtragungen an fremder Stelle geschehen, weil an der ursprünglichen kein Platz mehr war; der für Nachträge freigelassene Raum reichte nicht mehr aus. Wegen dieser Unübersichtlichkeit sind durch Fotokopie hergestellte Auszüge aus dem Kataster für den Laien nur schwer verständlich und den von Hand hergestellten unterlegen. Alle von Hand hergestellten Auszüge und die von Hand ausgeführten Berichtigungsarbeiten sind aber nicht nur kostspielig in der Herstellung, sondern auch Fehlern unterworfen. Wegen der schwerwiegenden rechtlichen Folgen von Fehlern ist eine sorgfältige Prüfung notwendig, die qualifizierte Kräfte voraussetzt und erhebliche zusätzliche Kosten verursacht.

Die Berichtigungsarbeiten sind ungleichförmig, da in dem einen Dokument diese, in dem anderen jene Angabe berichtet werden muß. Sie setzen daher eine beträchtliche Kenntnis der Katastereinrichtungen voraus, die in mehrjähriger Praxis erworben werden muß. Vier Behörden (Katasteramt, Grundbuchamt, Finanzamt und evtl. Stadtvermessungsamt) berichtigen von Hand aufgrund des gleichen Vorganges ihre Unterlagen, die im wesentlichen Gleiches enthalten.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird zur Kontrolle und zu statistischen Zwecken ein Bücherabschluß ausgeführt. In jedem Katasteramt wird damit eine Kraft mehrere Monate beschäftigt, ohne daß eine durchgreifende Kontrolle erzielt wird. Die statistische Aussagefähigkeit des Katasters ist sehr gering, weil seine Angaben

nur von Hand ausgezogen werden können. Im Kataster schlummern aber viele wertvolle Informationen, die für Technik und Wirtschaft von großem Interesse sind.

Voraussetzungen der Umstellung

Nach den allgemeinen Erfahrungen eignen sich vor allem solche Arbeiten für die Umstellung auf Maschinenlochkarten, die

1. lohnintensiv sind. Das ist im Kataster durchaus der Fall, denn fast alle Vorgänge sind Handarbeit, die von qualifizierten Kräften ausgeführt wird.
2. in Mengen anfallen. Auch das trifft im Kataster zu, sowohl wenn man einzelne große Ämter als auch die Gesamtheit der Ämter betrachtet. Beim Katasteramt Hannover wurden 1959 11 000 Veränderungslisten fortgeführt, 9000 Anträge auf Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch erledigt und 850 beigebrachte sowie 750 eigene Vermessungs- usw. -ergebnisse bearbeitet. Im Jahre 1959 betrug in Niedersachsen die Zahl der Veränderungslisten 169 000 und die Zahl der Veränderungsnachweise 60 000.
3. sich schematisieren lassen, in gleicher Form wiederkehren, bei denen geordnet, gruppiert, aufgerechnet und niedergeschrieben werden muß. Der Nutzeffekt ist um so höher, je mehr Maschinendurchgänge und Auswertungen auf jede Lochkarte entfallen; der Aufwand, den die Erstellung der Lochkarte verursacht, wird durch die Mehrfachnutzung ausgeglichen. Alle diese Merkmale treffen im Kataster zu, Ordnungs-, Gruppierungs-, Aufrechnungs- und Schreifarbeiten fallen bei jedem Vorgang im Kataster an, ohne daß es hier näherer Erläuterung bedarf.

Allgemein ergeben sich als positive Folgen der Umstellung bessere Übersicht, erhöhte Genauigkeit, größere Schnelligkeit, höhere Aussagefähigkeit, Elastizität gegenüber stoßartigem Arbeitsanfall und Entlastung qualifizierter Kräfte von Stapelarbeit. Die Umstellung zwingt aber auch zu straffer Organisation, zur Zentralisierung und zu strengem Schematismus, sie läßt die individuelle Behandlung von Wünschen nicht mehr zu, sie macht vom störungsfreien Funktionieren des Maschinenparks und von der Arbeitskapazität der Maschinenzentrale abhängig.

Bisherige Arbeiten

Im Laufe des Jahres 1955 begann das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien mit Versuchen zur Umstellung des Katasteroperats auf Lochkarten. Da dieser Versuch ermutigend ausfiel, begann man im Juli 1956 mit der praktischen Arbeit. Charakteristisch für das österreichische Verfahren ist, daß nur ein Teil des sog. Schriftoperats (Buchnachweises) maschinell neu gewonnen wird, daß also gewisse Nachweise in der bisherigen Art bestehen bleiben. Eigentümername und -anschrift werden nicht abgelocht, auch die Bodenschätzungsangaben fehlen in der Lochkarte. Die Fortführung der maschinell gewonnenen Teile des Katasters erfolgt zentral und maschinell am Ende eines jeden Jahres.

Hessen stellt seit Frühjahr 1959 bei der Übernahme von Flurbereinigungen die neuen Katasternachweise mit Hilfe von Lochkarten auf. Alle Katasternachweise werden aus den Karten in einer Form erhalten, die der hergebrachten weitgehend entspricht. Die Eigentümerangaben sind voll enthalten, dagegen fehlen die Boden-

schätzungsergebnisse mit Ausnahme der Ertragsmeßzahlen. Bei der Aufstellung wird eine Ersparnis von 50 % erzielt, aber wegen der Streuung der neu aufgestellten Gemeinden über das ganze Land ist zunächst noch eine maschinelle Fortführung nicht vorgesehen; die neu gewonnenen Nachweise werden wie bisher von Hand fortgeführt. Nachdem eine gewisse Konzentration neu aufgestellter Gemeinden eingetreten ist, will man der maschinellen Fortführung näher treten.

Das Katasteramt der Stadt Essen hat 1959 Versuche zur Umstellung des Katasters auf Lochkarten begonnen, die in den sog. Essener Vorschlägen gipfelten. Wesentlich ist, daß die bisherige Form des Katasternachweises verlassen werden soll und daß an seine Stelle Klartextkarteien treten sollen. Eigentümer- und Bodenschätzungsangaben sind in der Lochkarte voll enthalten, die Fortführung soll maschinell erfolgen.

In zunehmendem Maße bedienen sich auch die Flurbereinigungsbehörden vor allem Baden-Württembergs, Hessens und Niedersachsens der Maschinenlochkarten. Der Katasternachweis wird dazu auf Lochkarten niedergelegt und während des Verfahrens zu den notwendigen Verzeichnissen und Aufstellungen verarbeitet. Naturgemäß würde die Arbeit der Flurbereinigungsbehörden erheblich vereinfacht, wenn sie entweder die Katasterangaben als Lochkarten erhalten oder aber die bei der Flurbereinigung entstandenen Lochkarten an die Vermessungs- und Katasterverwaltung an Stelle der bisher üblichen Verzeichnisse abgeben könnten.

Versuch in Niedersachsen

Dieser Umstand und der aus den bisherigen Arbeiten gezogene Schluß, daß bei sorgfältiger Organisation erhebliche Vereinfachungen und Einsparungen mit der Umstellung des Katasters auf Maschinenlochkarten verbunden sein könnten, haben die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung bewogen, sich mit dem Problem näher zu befassen. Die Arbeiten werden, soweit sie die maschinentechnischen Funktionen betreffen, von dem mit zahlreichen IBM-Maschinen ausgestatteten Rechenzentrum des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes ausgeführt, während die katastertechnische Bearbeitung durch den Verfasser im Katasteramt Hannover geschieht. Die im Jahre 1959 begonnenen Überlegungen und Versuche haben ergeben, daß schwerwiegende Hindernisse maschinen- und katastertechnischer Art nicht zu erwarten sind. Es sind bereits zwei Probegemarkungen (eine großstädtische mit ländlichem Anteil und eine ländliche mit z. T. kleinstädtischer Bebauung) auf Lochkarten umgestellt und sollen in Kürze nach Abstimmung mit den anderen beteiligten Verwaltungen in die praktische Erprobung genommen werden. Der Ausgang dieses Versuchs soll bis Ende 1960 ergeben, ob das Kataster in Niedersachsen ganz oder teilweise auf Maschinenlochkarten umgestellt werden soll.

Folgen der Umstellung

Es ergeben sich dann im wesentlichen diese Folgen:

1. Die Fortführung des Liegenschaftskatasters geschieht maschinell. Auszüge aus dem Kataster werden maschinell hergestellt. Durch geeignete Kontrollen der Maschinenfunktionen kann sichergestellt werden, daß die Arbeiten fehlerfrei sind. Eine Prüfung durch Vergleichen von Original und Abschrift entfällt.

2. Karten mit überholten Angaben können aussortiert und an ihrer Stelle Karten mit neuen Angaben eingeordnet werden. Damit wird eine bisher unbekannte Ordnung und Übersicht erzielt.
3. Die Besitzer von Sekundärkatastern (Finanzamt, Stadtvermessungsamt) brauchen nicht mehr selbst zu berichtigen. Sie erhalten nach Wahl entweder Doppel der neuen Lochkarten oder aber mit deren Hilfe geschriebene Klartexte, die an Stelle der überholten eingeordnet werden. Neben der Arbeitersparnis wird eine völlige Übereinstimmung erzielt, die bisher oft wegen Fortführungsfehlern nicht vorhanden war.
4. Alle Teilkataster, die für besondere Vorhaben benötigt werden, (Kulturamt, Straßenbauverwaltung) können schnell und ohne große Kosten gefertigt werden. Die Übereinstimmung mit dem Original ist vollkommen.
5. Für statistische Zwecke läßt sich das Kataster in vielfacher Hinsicht auswerten.
6. Der jährliche Abschluß erfolgt maschinell. Die bei jedem Fortführungsfall berichtigten Bestandssummenkarten müssen mit den Summen, die sich aus der gesamten Kartei ergeben, übereinstimmen; so hat man eine durchgreifende Kontrolle.

Lochkartenmaschinen

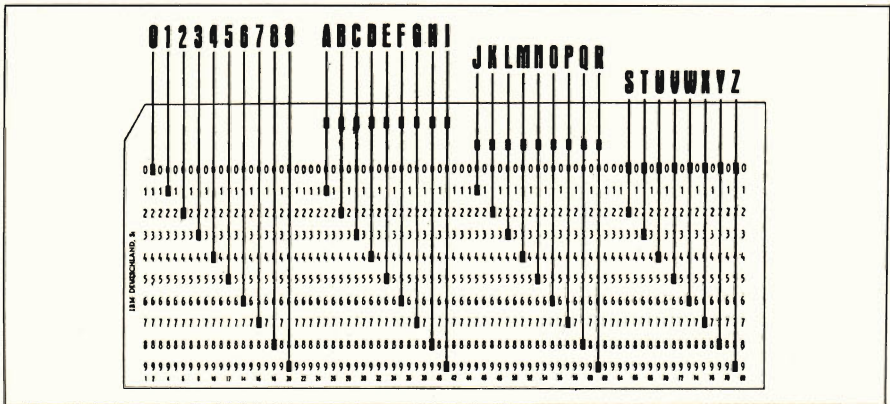
Einzelheiten der maschinellen Einrichtung brauchen hier nicht besprochen zu werden, denn das Bedienen, Prüfen und Warten von Lochkartenmaschinen ist Spezialistsache. Im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Rechenzentrum — steht ein umfangreicher Park von IBM-Lochkartenmaschinen, der auch für unsere Versuchszwecke benutzt werden kann. Die Anlage hat auch noch soviel Arbeitsreserve, daß sie für die Anfänge unserer Lochkartenpraxis ausreichen dürfte. Ob die Vermessungs- und Katasterverwaltung mit fortschreitender Entwicklung einen eigenen Maschinenpark einrichten muß, wird sich von selbst im Laufe der Zeit ergeben.

Es gibt folgende Grundtypen von Lochkartenmaschinen:

1. Der Kartenlocher, der mit einer ähnlichen Tastatur wie eine Schreibmaschine versehen ist, und der den in Klarschrift eingegebenen Text in die Lochkarten einstanzt. Angaben aus vorhergegangenen Karten können mechanisch übernommen, Maschinenfunktionen, wie Springen, Doppeln von Angaben, Umschalten von Ziffern- auf Alphabetlochung usw., können von Hand oder über eine Programmkarte gesteuert werden.
2. Der Lochprüfer. Diese ähnlich wie ein Kartenlocher gebaute Maschine dient zum Prüfen der gelochten Karten. Der Text wird genau wie bei dem Kartenlocher eingetastet, die Maschine vergleicht die eingegebenen Daten mit den in der Karte enthaltenen. Treten Differenzen auf, so sperrt die Maschine und es leuchtet ein Prüfungssignal auf. Die Spalte, in der sich die Abweichung zeigt, kann durch eine Kerbe am oberen Kartenrand bezeichnet werden. Ist Übereinstimmung vorhanden, so wird die erfolgte Prüfung durch eine Kerbe am rechten Kartenrand bescheinigt.
3. Der Lochschriftübersetzer übersetzt numerische und alphabetische Lochungen in Klartext und schreibt ihn zwischen die Lochzeilen der Karte.

- Eine gute Locherin vermag 800 Lochkarten pro Tag als Dauerleistung zu erbringen. Die Maschinenfunktionen laufen mit großer Geschwindigkeit ab, z. B. verarbeitet in einer Stunde ein Lochschriftübersetzer 3500 Karten, eine Sortiermaschine sortiert 60 000 Karten in der Stunde nach einer Spalte aus, ein Kartendoppler fertigt 6000 Karten je Stunde.

Die IBM-Lochkarte besitzt 80 senkrechte Spalten, in denen Ziffern bzw. Buchstaben durch Löcher dargestellt werden können.



Lochkarten gibt es in verschiedenen Farben und auch mit farbigen Streifen am oberen Kartenrand. Da die Maschine Farben nicht unterscheiden kann, ist es in der Regel notwendig, die Bedeutung der Farben auf der Lochkarte durch ein Kennloch darzustellen. Die Lochkartenmaschinen fühlen die Lochkarten mit Fühlhebeln ab, die an den Stellen, wo Löcher sind, Kontakt geben und damit entsprechende Maschinenfunktionen auslösen.

Das Kataster besteht aus zwei Grundeinheiten: Eigentümerangaben und Bestandsangaben. Die Eigentümerangaben, alphabetisch geordnet, ergeben die Namens-



Kartei, Eigentümerangaben, nach einer Ordnungs-(Liegenschafts-)nummer hintereinandergereiht, bilden das Eigentümerverzeichnis, Eigentümer- und Bestandsangaben kombiniert und nach Ordnungsnummern geordnet, ergeben das Liegenschaftsbuch, Bestandsangaben, topographisch geordnet, bilden das Flurbuch. Ähnliche Kombinationen muß auch das Maschinenlochkataster zulassen und es ist deshalb zweckmäßig, Eigentümer- und Bestandsangaben auf getrennten Karten unterzubringen, ganz abgesehen davon, daß sie sich wohl kaum auf einer einzigen Karte ablochen ließen. Man benötigt daher eine Eigentümerkarte und eine Flurstückskarte. Flurstücke können aber aus verschiedenen Nutzungsarten oder aus verschiedenen Klassenabschnitten bestehen; das erfordert die Bildung einer besonderen Abschnittskarte. Je nach dem gewählten System kann es ferner notwendig sein, eine Bestandssummenkarte, die die Summenangaben des bisherigen Bestandsblattes aufnimmt, und eine Gemeindesummenkarte einzuführen.

Schlüssel

Trotzdem ist es unmöglich, die Katasterangaben ungekürzt in den 80 Spalten einer Lochkarte unterzubringen. Angaben, die sich immer wiederholen, müssen daher verschlüsselt werden, indem man den Sachverhalt durch Ziffern- oder Buchstabenkombinationen ausdrückt; nur die individuellen Angaben auf jeder Karte werden im vollen Text abgelocht.

Numerische Schlüssel haben vor Buchstabenschlüsseln den Vorteil, daß man nach ihnen doppelt so schnell sortieren kann. Buchstabenschlüssel sind dagegen, wenn man die Buchstabenkombinationen so wählt, daß sie in dem verschlüsselten Wort enthalten sind, leichter deutbar; Buchstabenschlüssel sind auch kompakter, da man in einer Spalte 26 Buchstaben aber nur 10 Ziffern ablochen kann. Der Sortierungsvorteil der Ziffernschlüssel fällt bei der hohen Sortiergeschwindigkeit und bei dem Umstand, daß Ziffernschlüssel in der Regel mehr Spalten als Buchstabenschlüssel benötigen, nicht sehr ins Gewicht.

Regierungsbezirke können mehr als 10 Kreise haben, der Kreisschlüssel als Ziffernschlüssel muß also zweispaltig sein, mehr als 26 Kreise in einem Regierungsbezirk gibt es aber nicht, bei einem Buchstabenschlüssel kommt man also mit einer Spalte aus. Ebenso kommen in einem Kreis häufig mehr als 99 Gemeinden vor, aber Kreise mit $26 \times 26 = 676$ Gemeinden gibt es nicht, auch hier kann also eine Spalte eingespart werden.

Bisher war es üblich, für das Ablochen der Ordnungsbegriffe Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde den Ziffernschlüssel der amtlichen Statistik zu benutzen, der für das gesamte Bundesgebiet verbindlich ist. Er ist aber entsprechend umfangreich, und für Niedersachsen wurde daher ein Buchstabenschlüssel gewählt; er hat nebenher noch den Vorteil, daß man ihn für interne Zwecke nicht in Klartext zu übersetzen braucht, da er für den Kundigen lesbar ist, denn die Buchstabenkombinationen deuten den verschlüsselten Namen an. So bedeutet z. B. in unserem Schlüssel HA = Regierungsbezirk Hannover, kreisfreie Stadt Hannover; HH = Regierungsbezirk Hannover, Landkreis Hannover; AA = Regierungsbezirk Aurich, Landkreis Aurich; OJ = Verwaltungsbezirk Oldenburg, Landkreis Jever; AH = Gemeinde und Gemarkung Ahlem; AN = Gemeinde und Gemarkung Anderten.

Da Grundstücke einer Gemeinde in auswärtigen Grundbuchbezirken gebucht sein können, müssen auch die Grundbuchbezirke eindeutig bezeichnet werden.

Dazu dient ein Buchstabenschlüssel, der in der ersten Spalte den Landgerichtsbezirk, in der zweiten das Amtsgericht und in den beiden folgenden den Grundbuchbezirk versinnbildlicht. Soweit Namensidentität mit Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden besteht, wird der gleiche Buchstabenschlüssel wie dort verwendet, was wiederum der leichteren Lesbarkeit zugute kommt.

Regierungsbezirke bzw. Landgerichtsbezirke

Aurich	A	Hannover	H	Osnabrück	K
Braunschweig	B	Hildesheim	I	Stade	S
Bückeburg	U	Lüneburg	L	Verden	V
Göttingen	G	Oldenburg	O		

Kreise bzw. Amtsgerichte im Regierungsbezirk bzw. Landgerichtsbezirk Hannover

	Amtsgerichte	Kreise
Landkreis Braunschweig — Kreisteil Thedinghausen		HT
Coppenbrügge	HC	
Grafschaft Diepholz		HD
Hameln, kreisfreie Stadt	HM	HM
Landkreis Hameln-Pyrmont		HP
Hannover, kreisfreie Stadt	HA	HA
Landkreis Hannover		HH
Landkreis Grafschaft Hoya		HY
Lauenstein	HL	
Bad Münder	HB	
Neustadt/Rbge.	HE	HE
Nienburg		HN
Bad Pyrmont	HP	
Landkreis Grafschaft Schaumburg (Rinteln)		HR
Landkreis Schaumburg-Lippe (Bückeburg)		HU
Springe	HS	HS
Wennigsen	HW	

Auszug aus dem Gemeinde- und Gemarkungsschlüssel des Landkreises Hannover

Ahlem	HHAH	Bantorf	HHBT
Almhorst	HHAL	Barrigsen	HHBA
Altwarmbüchener Moor	HHAW	Barsinghausen	HHBS
Anderten	HHAN	Bemerode	HHBM
Argestorf	HHAR	Benthe	HHBN
Arnum	HHAU	Bönnigsen	HHBO
Badenstedt	HHBD	Bornum	HHBR
		usf.	

Auch die Nutzungsarten müssen verschlüsselt werden, weil sonst kostbarer Platz

verschwendet würde. Im bisherigen Kataster wurde bereits ein Buchstabenschlüssel verwendet, denn was ist HF = Hofraum, Gbf = Gebäudefläche, A = Acker anderes? Es läge nahe, einen ähnlichen Buchstabenschlüssel auch bei den Lochkarten zu verwenden, wie es z. B. Hessen getan hat. Sortierungen nach Nutzungsarten kommen aber häufig vor, ein geschickt gewählter Ziffernschlüssel hat auch den Vorteil, daß bestimmte Nutzungsarten gruppenweise zusammen aussortiert werden können. Die schlechtere Deutbarkeit spielt insofern eine untergeordnete Rolle, als wenige Hauptnutzungsarten immer wiederkehren, deren Ziffernkombinationen man sich schnell merkt. Daher wird einstweilen der Essener Vorschlag in abgeänderter Form angewandt, bis weitere Erfahrungen vorliegen.

Essen hat auch für den Bodenschätzungsrahmen einen Ziffernschlüssel gewählt (Hessen und Österreich verzichten auf den Nachweis der Bodenschätzungsergebnisse). Dieser Ziffernschlüssel ist kompakter als der bisherige Buchstabenschlüssel, aber ohne Schlüsseltabelle nicht deutbar. Sortierungsvorgänge kommen nicht oft vor, der bisherige Schlüssel läßt sich leicht lochkartengerecht umgestalten, deshalb wurde er mit kleinen Änderungen beibehalten. Kleine Buchstaben können von den Lochkartenmaschinen nicht geschrieben werden, deshalb wurde an Stelle von „l“ die ähnlich aussehende „1“ und an Stelle von „s“ die ähnlich aussehende „8“ eingeführt. Damit ergeben sich folgende Schlüssel:

Schlüssel der Bodenschätzungsangaben

Bodenart		Zustandsstufe		Entstehung		Klima	
bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
S	S	1	1	D	D	a	A
Sl	S1	2	2	Al	A	b	B
IS	1S	3	3	Lö	L	c	C
SL	SL	4	4	V	V	Wasser	
sL	8L	5	5	Vg	G		
L	L	6	6	Bodenstufe		1	1
LT	LT	7	7			2	2
T	T			I	1	3	3
Mo	MO			II	2	4	4
				III	3	5	5

Ackerschätzungsrahmen:

Bodenart	Spalte 59—61
Zustandsstufe	62
Entstehung	63—64

Grünlandschätzungsrahmen:

Bodenart	Spalte 59—61
Bodenstufe	62
Klima	63
Wasserverhältnisse	64

Bei Schichtwechsel wird die zweite Bodenart in Spalte 61 abgelocht, wobei statt IS eine 1 gelocht wird.

Bei zwei Entstehungsarten wird die zweite Entstehungsart in Spalte 64 abgelocht.

Aber nicht nur durch Verschlüsselung kann in den Lochkarten Platz eingespart werden; manche Katasterangaben haben sich historisch entwickelt und sind heute entbehrlich. Dazu gehört die Nummer des Liegenschaftsbuches, die sich fast in allen

X Füllen durch die Nummer des Grundbuchblattes ersetzen läßt. Schwierigkeiten treten dort auf, wo der Grundbesitz eines Eigentümers nicht in dem Grundbuchbezirk gebucht ist, der mit der Lagegemeinde namensidentisch ist, sondern in einem auswärtigen. Manchmal ist das Eigentum am Grundstück durch ein Erbbaurecht, das auf einem besonderen Grundbuchblatt gebucht ist, eingeschränkt oder das Grundstück ist Bestandteil eines Wohnungseigentums und ist als Anteil auf den Wohnungseigentums-Grundbuchblättern nachgewiesen. Nicht jeder Grundbesitz ist buchungspflichtig und gebucht, in diesen Fällen ist also überhaupt keine Grundbuchnummer vorhanden. Manche Grundstücke befinden sich im Anteilseigentum mehrerer auf verschiedenen Grundbuchblättern nachgewiesener Anteilhaber. Alle diese Schwierigkeiten lassen sich auf verhältnismäßig einfache Weise beheben, wodurch zwar das herkömmliche Ordnungsprinzip des Katasters etwas geändert wird; aber dieses Verlassen der Tradition wird durch den engeren Zusammenschluß zwischen Grundbuch und Kataster und die übersichtliche Ordnung weit aufgewogen. Auch die Bandnummer des Grundbuchblattes kann weggelassen, sie ist nur eine zusätzliche Angabe ohne besondere praktische Bedeutung.

X Im bisherigen Kataster tragen die Flurstücke neben ungebrochenen Stammnummern auch noch Bruchnummern, die zwei verschiedenen Nummerierungsmethoden entstammen. Dieses Nebeneinander bringt für die Maschinenlochkarte wie für das bisherige Kataster Schwierigkeiten mit sich, wenn man nach der Abstammung ordnet, denn eine logische Ordnung läßt sich damit nicht erzielen. Unsere Darstellung der Flurstücksnummer in den Lochkarten ist darauf abgestellt, daß die Zähler höchstens vier Ziffern und die Nenner nicht mehr als drei Ziffern enthalten. Ist dies nicht der Fall, so kann man durch Umnummerierung bzw. freie Numerierung diesen Zustand ändern. Man kann dann alte neben neuer Numerierung beibehalten, wenn man alle Flurstücke ohne Rücksicht auf die Nummer des Stammgrundstücks einfach nach aufsteigenden Zählernummern ordnet. Besser freilich wird die Übersicht, wenn nur ungebrochene Stammnummern oder Bruchnummern nach der neuen (Reichs-)Numerierung vorkommen. Man kann dies bei der Aufstellung der Maschinenlochkarten einer Gemeinde durch Beseitigung der alten Numerierung, wo sie noch besteht, erreichen. Da die alte Stammnummer bei der Umnummerierung erhalten bleibt, sind die Folgen nicht schwerwiegend. Für die Maschinenlochkarte ist die neue Numerierung besonders geeignet, weil sie eine logische Folge der Flurstücke ergibt, die bei der Ordnung zu Karteien wertvoll ist.

Gemeinde und Gemarkung sind in mindestens 90 % aller Fälle namensidentisch. Für die Ausnahmen lohnt es sich nicht ein besonderes Lochfeld „Gemarkung“ zu schaffen, man kann in diesen Fällen durch den Gemeindeschlüssel den Sachverhalt ausdrücken. Während im allgemeinen, wenn Gemeinde und Gemarkung namensidentisch sind, zwei Buchstaben den Gemeindeschlüssel bilden, wird bei solchen Gemeindeteilen, die zu namensfremden Gemarkungen gehören, in der zweiten Spalte eine Ziffer gesetzt. Es bedeutet z. B. AN = Gemeinde Anderten, Gemarkung Anderten, aber A1 = Gemeinde Anderten, Gemarkung Altwarmbüchener Moor. AH = Gemeinde Ahlem, Gemarkung Ahlem, aber A2 = Gemeinde Ahlem, Gemarkung Letter usw.

Die vorstehenden Überlegungen haben zu der nachfolgenden Karteneinrichtung geführt:

A. Eigentümerkarten

Kartenart

- 1 Eigentümerkarte
- 3 Wohnungseigentümerkarte
- 4 Erbbauberechtigtenkarte
- 5 Anteilhaberkarte

Kartenfarbe

- manila mit gelbem Randstreifen
- manila mit orange Randstreifen
- wie Kartenart 3
- wie Kartenart 3

Auswärtiger Grundbuchbezirk ohne Rücksicht auf die Kartenart manila mit rotem Randstreifen.

B. Bestandskarten

Kartenart

- 6 Flurstückskarte
- 7 Abschnittskarte
- 8 Bestandssummenkarte
- 9 Gemeindesummenkarte

Kartenfarbe

- manila
- manila mit grünem Randstreifen
- manila mit blauem Randstreifen
- manila mit violettem Randstreifen

HABT 1262 HABT 19 60 STADTGEMEINDE HANNOVER

Eigentümer

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

VL/VX 4028 160

17. AUG. 1960

3430

Eigentümerkarte. (Die Lochkarte ist ausgesondert, daher Fortführungsstempel auf der Vorderseite)

HABT 2323 HABT 19 60 42 005/035 AN DER JUNKERSSTRASSE

Bestands- (Flurstücks-Abschnitts- usw.) Karte

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

110 00 2394 4D 2527 000846 L00201

Flurstückskarte

Ungebuchtes Eigentum erhält in der Spalte Grundbuchbezirk die Lochung 0000, in der Spalte Grundbuchblatt wird die bisherige Nummer des Liegenschaftsbuches abgelocht. In gleicher Weise wird verfahren, wenn aus besonderen Gründen Bestandsblätter geführt wurden, die nicht mit Grundbuchblättern inhaltlich zusammenfallen z. B. in dem Falle, daß ein Flurstück auf zwei oder mehreren Grundbuchblättern als Anteil gebucht ist, oder daß, wie z. B. in dem Falle des Wohnungseigentums, ein besonderes Grundbuchblatt für das Hausgrundstück nicht angelegt wurde. Bei Bestehen eines Erbbaurechts wird der Karte des Grundstückseigentümers eine besondere Folgekarte Kartenart 4 mit orange Randstreifen beigelegt, die den Hinweis „Erbbaugrundbuch . . .“ und einen Hinweis auf das betroffene Flurstück enthält, während für den Erbbauberechtigten ebenfalls eine Karte Kartenart 4 mit orange Farbstreifen angelegt wird, die nach dem Namen des Erbbauberechtigten den Hinweis bringt „Erbbauberechtigter Stammgrundbuch . . .“. Die entsprechenden Hinweise lauten bei Wohnungseigentum „Wohnungsgrundbuch . . .“ bzw. „Wohnungseigentümer, Stammnachweis . . .“ und bei Anteilseigentum „Anteils-Grdb . . .“ bzw. „Anteilhaber Stammnachweis . . .“. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß in jedem Falle die Beziehungen richtig erkannt werden. Bei Erbbaurechten wird auf der Flurstückskarte die Nummer des Stammgrundbuchs abgelocht, denn durch die Folgekarte „Erbbaugrundbuch . . .“ ergibt sich sowohl der Hinweis auf den Erbbauberechtigten wie auf das belastete Grundstück.

Reicht eine Karte nicht aus, um den Eigentümernamen aufzunehmen, so werden eine bzw. mehrere Folgekarten dahintergeschaltet. Sie werden in der Spalte Folgekarte fortlaufend numeriert, zum Zeichen, daß noch Karten folgen, wird ein Folgeloch in Zeile 11 geöffnet, die letzte Folgekarte erhält ein Schlußloch in Zeile 12, so daß man leicht erkennen kann, ob eine Karte fehlt. Ein Gleiches geschieht mit Flurstückskarten und zugehörigen Abschnittskarten; ist nur eine Flurstückskarte vorhanden, so trägt sie das Schlußloch, sind außerdem noch Abschnittskarten vorhanden, so beginnt die erste mit der Folgekartennummer 02, die letzte trägt ein Schlußloch.

Wie soll nun aus den Lochkarten ein neues, besseres Kataster entstehen? Österreich und Hessen haben die Lochkarten dazu benutzt, um mit Hilfe dieser Lochkarten Buchnachweise etwa der herkömmlichen Art herzustellen; die Fortführung geschieht in Österreich einmal im Jahr und maschinell, in Hessen aus den bereits früher erwähnten Gründen aber in der bisherigen Weise von Hand. Lochkartengemäßer ist schon der Weg, wie ihn der Essener Vorschlag beschreibt, denn Aufstellung und Fortführung des neuen Katasterwerks soll mit Hilfe der Lochkarten geschehen. Auch sollen nicht Buchnachweise wie bisher erstellt werden, vielmehr soll auch das Auskunftswerk des Katasters in Karteiform vorhanden sein, und zwar hat man vor, neben den lediglich zur Maschinenbedienung vorgesehenen Lochkarten für die Auskunftskartei Klartextkarten in zusammengefaßter Form zu nehmen. Dies scheint mir ein Umweg zu sein, denn es liegt auf der Hand, daß die Laufendhaltung des Katasters um so einfacher und billiger wird, je einfacher und gleichförmiger die Bausteine sind, aus denen es sich zusammensetzt. Das gilt besonders für die maschinelle Bearbeitung, bei der es darauf ankommt, alle Arbeitsgänge zu schematisieren, damit die große Arbeitskapazität der Maschinen besser ausgenutzt werden kann. Es wird ohne weiteres einleuchten, daß ein Katasterwerk, das unmittelbar aus den Maschinenlochkarten aufgebaut ist, diese Forderungen am

besten erfüllt. Unsere bisherigen Versuche haben dargetan, daß ein derartiges Kataster allen normalen Anforderungen mindestens ebenso gut wie das bisherige gewachsen ist. Für Sachbearbeiter, die mit der Materie vertraut und für die die Schlüssel im allgemeinen auch unübersetzt und ohne Schlüsseltabelle lesbar sind, treten keine Schwierigkeiten auf.

Neben einem Maschinensatz aller Karten, der ausschließlich für die Maschinenbedienung reserviert bleiben soll, weil abgegriffene geknickte und verzogene Karten Maschinenstörungen verursachen, und weil die Katasterkartei stets vollständig vorhanden sein soll, werden zwei durch Dopplung erhaltene Sätze aller Karten zur Katasterkartei zusammengefügt. Überschlägige Rechnungen haben ergeben, daß diese Karteien für das Katasteramt Hannover in 10 Schränken üblichen Ausmaßes Platz finden können, so daß der Raumbedarf gegenüber den jetzt belegten 8 Schränken nicht ungebührlich ausgeweitet wird.

Die Katasterkartei besteht aus:

1. Liegenschaftskartei nach Grundbuchblättern geordnet. Sie beginnt mit den Grundbuchblättern des Bezirks, der mit dem Gemeindebezirk identisch ist. Je Grundbuchblatt folgen aufeinander die Eigentümerkarte, die Flurstückskarte mit den evtl. dazugehörenden Abschnittskarten, die Bestandssummekarte, dann die Eigentümerkarte des nächsten Grundbuchblattes usw. An diese Karten schließen sich die Karten der auswärtigen Grundbuchbezirke in der alphabetischen Ordnung nach dem Namensschlüssel an, und den Schluß bilden die Karten, bei denen in der Spalte Grundbuchbezirk „0000“ abgelocht wurde, sei es, daß es sich um ungebuchten Besitz handelt, oder daß aus oben erläuterten Gründen vom Grundbuchnachweis abgewichen wurde.
2. Flurkartei, gemarkungs-, flur- und flurstücksweise geordnet. Die zugehörigen Abschnittskarten werden hinter den betreffenden Flurstückskarten eingeordnet.
3. Namenskartei, alphabetisch nach den Eigentümernamen geordnet.

Diese drei Karteien entsprechen Liegenschaftsbuch, Flurbuch und Namenskartei des bisherigen Katasters. Ein grundsätzlicher Unterschied besteht nur insofern, als Leerraum für Nachtragungen nicht vorgesehen werden muß, und überholte Karten entfernt und neue an der ihnen zukommenden Stelle eingeordnet werden können. Die Karteien enthalten also die Katasterangaben immer in der logischen Reihenfolge, die dem Katastersystem zugrundelag. Auch sind sowohl in der Liegenschaftskartei wie auch in der Flurkartei die Angaben über die Bodenschätzung enthalten, die bisher oft von der Finanzverwaltung in den Abschriften der Bestandsblätter vermißt wurden. Die aussortierten Karten werden in Totkarteien abgestellt, mit ihrer Hilfe kann man die Schicksale eines Flurstücks oder eines Grundbuchblattes wie bisher rückverfolgen.

Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch werden nach Eingeben der betroffenen Eigentümer- bzw. Flurstücks- und Abschnittskarten von der Tabelliermaschine völlig automatisch hergestellt.

Eigentumsveränderungen werden an Hand der Veränderungslisten berücksichtigt, indem entweder in den Flurstückskarten die neuen Grundbuchblätter berichtigt oder neue Eigentümerkarten gelocht werden, wobei die unveränderten Teile der Katasterangaben aus den überholten Karten des alten Bestandes mechanisch übernommen werden.

Bei Formveränderungen werden an Hand der Flächenberechnungshefte, die als Lochbelege ausgearbeitet sind, neue Flurstückskarten bzw. Abschnittskarten gelocht. Dann wird mit Hilfe der alten bzw. neuen Karten der Veränderungsnachweis auf einer Tabelliermaschine hergestellt.

Fortführungsvermerke werden nicht in die Lochkarte übernommen, sondern aufgestempelt, und zwar bei Einrichtung einer neuen Karte auf die Rückseite, bei Außerkraftsetzung einer Karte auf die Vorderseite.

Weitere Einzelheiten zu schildern, verbietet der Raum, aber es dürfte nach dem Geschilderten wohl klar geworden sein, daß die Einrichtung und Fortführung eines Lochkartenkatasters viel weniger ein technisches als vielmehr ein organisatorisches Problem darstellt. Es kommt nämlich darauf an, die einzelnen Arbeitsgänge schematisch auszubilden und gleichartige Maschinenabläufe zusammenzuführen, damit die große Kapazität und die Schnelligkeit der Lochkartenmaschinen voll ausgeschöpft werden. Vermutlich wird eine Zentralisierung der Einrichtung und Fortführung mindestens für eine Übergangszeit nicht zu umgehen sein; durch die Einrichtung des Rechenzentrums im Landesverwaltungsamt sind wir in Niedersachsen in der glücklichen Lage, uns auf eine umfangreiche und von tüchtigen Fachleuten geführte Anlage stützen zu können. Es besteht die Absicht, die Dinge sich von selbst entwickeln zu lassen und erst dann mit neuen organisatorischen oder technischen Maßnahmen einzugreifen, wenn sich die daraus folgende Entwicklung bis zum nächsten Teilabschnitt übersehen läßt.

Literatur:

- Haufler, E.: Das Buchwerk des Liegenschaftskatasters im Lochkartenverfahren. Mitt. DVW Landesverein Baden-Württemberg 1959 S. 69—76
Höllrigl: Erfahrungen bei der Umstellung des österreichischen Katasterschriftoperats auf Lochkarten ZfV 1958 S. 399
Höllrigl: Fortführung des Schriftoperats des Grundkatasters durch Verwendung von Lochkartenmaschinen. Österr. ZfV 1956 S. 65
Kriegel, O.: Kataster-Aufstellung mit Maschinenlochkarten. Hanseatische Verlagsanstalt GmbH, Hamburg
Kriegel, O.: IBM-Lochkarten für Katasterzwecke in Hessen. Verm.-techn. Rdsch. 1960 S. 81—84
Woicke, E.: Beitrag zur Automation der Katasternachweise durch Anwendung des Lochkartenverfahrens. DVW Landesgruppe Nordrhein-Westfalen 1959
Woicke, E.: Katasteraufstellung mit Lochkarten. Verm.-techn. Rdsch. 1960 S. 41—45
Wittke: Katasterlochkarte — Vereinigung von Flurbuch, Liegenschaftsbuch und Grundbuch, Verm.-techn. Rdsch. 1953 S. 365
Wittke: Neues über Lochkarten. Verm.-techn. Rdsch. 1957 S. 187
Wittke: Vollautomatische Kataster. Verm.-techn. Rdsch. 1952 S. 344

Das neue Wasserrecht

Von Regierungs- und Vermessungsrat Dr. W. Pötzschner, Regierung Stade

Das Wasserrecht bedient sich in Deutschland seit jeher stark zersplitterter und wenig übersichtlicher Rechtsnormen. Die mit der Wasserwirtschaft eng verbundenen Wirtschaftskreise hatten darum schon Ende des vorigen Jahrhunderts ein besonderes Reichsgesetz gefordert, um einheitliche Rechtsgrundsätze zu erhalten. Doch reichte die damalige Gesetzgebungskompetenz des Reiches zur Regelung der Rechtsmaterie nicht aus, sie mußte vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Das Bürgerliche Gesetzbuch hatte darum auch in den Artikeln 65 und 66 des Einführungsgesetzes die landesrechtlichen Vorschriften des Wasserrechts unberührt gelassen. In den einzelnen deutschen Ländern waren vor und nach der Jahrhundert-

wende recht unterschiedliche Wassergesetze entstanden, die von verschiedenen Grundeinstellungen ausgingen. Nachdem das Reich seit 1933 eine erweiterte Gesetzgebungsvollmacht besaß, wollte es dem erkannten Mangel abhelfen und hatte ein umfassendes Wassergesetz in Angriff genommen, das aber bis zum Jahre 1945 nicht mehr verkündet worden ist. Die Bundesregierung hat diese Bemühungen fortgesetzt und verschiedene Gesetzentwürfe erarbeitet, denen aber sowohl verfassungsrechtlich wie auch fachlich Bedenken entgegenstanden. Auf Drängen der gesamten Wasserwirtschaft hat die Bundesregierung schließlich von den in Artikel 75 Nr. 4 des Grundgesetzes gegebenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht und ein „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts“ vorgelegt. Dieses Gesetz ist nach Bearbeitung in dem besonders gebildeten Sonderausschuß Wasserhaushaltsgesetz im Sommer 1957 verkündet worden. Bundestag und Bundesrat waren der Auffassung, daß nicht alle Fragen des Wasserrechts einer bundeseinheitlichen Regelung bedürfen. Das „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)“ vom 27. Juli 1957 (BGBl. I, 1110) ist darum ein Rahmengesetz, das durch entsprechende Landesgesetze ausgefüllt werden muß.

Ein umfassendes Bundeswassergesetz hätte vermutlich noch Jahre zu seiner Bearbeitung bedurft und bezüglich des Verfahrens- und Organisationsrechts doch die Länder mit einschalten müssen. Die jetzige Regelung hat demgegenüber den Vorteil, daß gegen die akute Gefahr der Überbeanspruchung und der Verschmutzung unseres Wasservorrats ohne weiteren Zeitverlust schon sofort eingeschritten werden kann.

Das Wasserhaushaltsgesetz ist erst etwa 3 Jahre nach seiner Verkündung am 1. März 1960 in Kraft getreten. Dieser Zeitraum sollte es den Ländern ermöglichen, die den Rahmen ausfüllenden Landesgesetze zu schaffen. Die Länder haben diese Zeit genutzt und eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, um die entsprechenden Landesgesetze möglichst gleichlautend zu halten. Das entsprechende Gesetz für Niedersachsen, das „Niedersächsische Wassergesetz (NWG)“ vom 7. Juli 1960 (NGVB1, 105) hat nun das Bundesgesetz nicht nur ausgefüllt, sondern auch durch Landesrecht ergänzt und damit wirklich vollziehbares Wasserrecht geschaffen. Aus Gründen der praktischen Anwendbarkeit sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes zum Teil wörtlich in das Niedersächsische Wassergesetz übernommen und damit in einem aus sich heraus verständlichen Gesetz zusammengefaßt.

Das neue Gesetz gibt der öffentlichen Verwaltung die Handhabe, die Benutzung und den Schutz der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit zu regeln und eine großräumige Wasserwirtschaft zu betreiben. Es stellt insbesondere den Grundsatz heraus, daß jede Benutzung der Gewässer einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf mit den Ausnahmen in der Form des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs. Um die Trinkwasserversorgung zu sichern und den Wasserhaushalt zu schützen, können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Die oberirdischen Gewässer werden in 3 Ordnungen eingeteilt. Zu den Gewässern erster Ordnung rechnen die Bundeswasserstraßen und die in einem Verzeichnis aufgeführten Landesgewässer. Gewässer, die darüber hinaus für die Wasserwirtschaft von besonderer Bedeutung sind, werden zu Gewässern zweiter Ordnung bestimmt und durch den Fachminister in einem besonderen Verzeichnis zusammengestellt. Alle übrigen Gewässer gehören zu den Gewässern dritter

Ordnung. Das Niedersächsische Wassergesetz hat einen betont öffentlich-rechtlichen Charakter und bringt daher für die Eigentumsverhältnisse und die nachbarrechtlichen Beziehungen keine neuen Normen. Die für den Leserkreis dieser Zeitschrift besonders wichtigen Bestimmungen sind in nur 2 Paragraphen behandelt.

Das Niedersächsische Wassergesetz sagt in § 53, das „Eigentum an Gewässern, das bei Inkrafttreten des Gesetzes besteht, aufrechterhalten bleibt“. So, wie sich das Eigentum in den einzelnen niedersächsischen Landesteilen nach dem Preußischen Wassergesetz vom 7. April 1913, dem Wassergesetz für das Herzogtum Braunschweig vom 20. Juni 1876, der Wasserordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 20. November 1868 oder dem Gemeinen Recht ergibt, wird es unverändert von dem Niedersächsischen Wassergesetz übernommen. Mit dem Eigentum bestimmen sich auch die Abgrenzungen der Gewässeranteile und der Verlauf der Ufer nach den alten Gesetzen. Für Änderungen an den Gewässern, die nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Wassergesetzes vorkommen, ist dagegen allein das Niedersächsische Wassergesetz zuständig. In den alten Gesetzen — insbesondere dem Preußischen Wassergesetz — waren eine ganze Reihe von Veränderungen an Gewässern aufgeführt: Die Anlandung, die Bildung von Erderhöhungen oder von Inseln im Gewässerbett, das Verlassen des alten und Aufsuchen eines neuen Bettes und das Losreißen von Land (§§ 14—16 und 18 Preuß. Wassergesetz). Im Gegensatz dazu kennt das Niedersächsische Wassergesetz nur eine regelungsbedürftige Veränderung der Eigentumsverhältnisse, nämlich die Anlandung. In dem § 54 Abs. 1 und 2 NWG ist die Norm des § 17 Preuß. Wassergesetz unverändert übernommen. Natürliche Anlandungen und Erdzungen sowie Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch natürliche oder künstliche Senkung des Wasserlaufs entstanden sind, gehören den Anliegern. Bei Seen und Teichen, die nicht den Anliegern gehören, verbleiben die trockengelegten Randflächen den Eigentümern der Gewässer. Den früheren Anliegern ist jedoch der Zugang zu dem Gewässer zur Ausübung des Gemeindegebrauchs gestattet. In § 54 Abs. 3 NWG ist die komplizierte Regelung des § 140 Preuß. Wassergesetz durch eine den praktischen Bedürfnissen des Einzelfalles entsprechende abweichende Vereinbarung ersetzt. Die Bestimmungen über natürliche Anlandungen können auf künstliche Anlandungen angewandt werden, wenn die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben. Künstliche Anlandungen entstehen meist nur unter Einsatz erheblicher Mittel. Je nach dem Zweck, der weiteren Verwendbarkeit oder dem Wert der künstlichen Anlandung wird der Anlieger einen angemessenen Beitrag zu den aufgewendeten Kosten tragen müssen, bevor ihm der Unternehmer das Eigentum überläßt. Dies bedarf aber eines besonderen Vertrages. Alle übrigen Veränderungen an Gewässern sind nicht mehr aufgeführt. Der Grund mag darin liegen, daß diesen anderen Fällen heute praktisch keine Bedeutung mehr zukommt. Die Wasserbautechnik ist im Laufe der Zeit in unserem dicht besiedelten Land so vervollkommen und intensiviert, daß diese Veränderungen durch eine geordnete und vorausschauende Unterhaltung vermieden werden. Der Unterhaltung sind die §§ 80—97 gewidmet. Das Niedersächsische Wassergesetz bestimmt, daß die Unterhaltung der Gewässer erster und dritter Ordnung den Eigentümern obliegt und daß zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Unterhaltungsverbände gegründet werden, die für die besonders bezeichneten Niederschlagsgebiete aus Wasser- und Bodenverbänden, Gemeinden und Eigentümern von im Gebiet liegenden Grundstücken gebildet

werden. Darüber hinaus können Gewässer durch Ausbau (§§ 98—105 NWG), also durch bauliche Maßnahmen, die über die Unterhaltung hinausgehen, durchgreifend umgestaltet und hergestellt werden.

Der Vermessungsfachmann, der bei der ersten flüchtigen Durchsicht des Gesetzes wesentliche Bestimmungen zu vermissen glaubt, erkennt bald, daß der Gesetzgeber unter Erhaltung alter Rechtsnormen ein vollständiges und umfassendes Gesetzwerk geschaffen hat, in dessen Mittelpunkt nicht mehr das private Eigentum am Gewässer steht, sondern dessen große Bedeutung in dem dringend notwendigen Schutz unseres kostbaren Wasserschatzes liegt. Die erwarteten landeseinheitlichen Bestimmungen über die Abgrenzung des Eigentums an den Gewässern hat der Gesetzgeber allerdings nicht geschaffen. Als Arbeitsbehelf für das neue Gesetz sollen deshalb die in den einzelnen Landesteilen nach wie vor anzuwendenden Vorschriften der alten Wassergesetze demnächst in dieser Zeitschrift übersichtlich zusammengestellt werden.

Buchbesprechungen

Kriegel, Otto; Bauleitplanung und Bodenordnung nach dem Bundesbaugesetz. Format DIN B 5, 61 Seiten, kartoniert, DM 6,50. Hanseatische Verlagsanstalt GmbH., Hamburg 36.

Das Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 bringt für die Angehörigen des Vermessungswesens eine Fülle neuer Aufgaben und Bestimmungen. Es ist daher verständlich und notwendig, daß sich die Angehörigen des Vermessungswesens eingehend mit diesen Bestimmungen vertraut machen. Das Seminar „Bodenwirtschaft und Bodenordnung im Städtebau“, das im Mai und Juni 1960 in Essen unter Leitung von Liegenschaftsdirektor Dr.-Ing. Bonczek veranstaltet wurde, die Aufsätze in den Fachzeitschriften und ein Schulungslehrgang, den der Niedersächsische Minister des Innern noch in diesem Jahre für Angehörige der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung durchzuführen beabsichtigt, unterstreichen die Bedeutung dieses Gesetzes.

Es ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen, daß Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. Kriegel bereits kurze Zeit nach der Verabschiedung des Bundesbaugesetzes die Vorschriften des Ersten und Vierten Teiles dieses Gesetzes in einer besonderen Schrift zusammengestellt hat. Der Erste Teil enthält in den §§ 1 bis 13 die Vorschriften für die Bauleitplanung, der Vierte Teil in den §§ 45 bis 84 die der Bodenordnung.

Kriegel hat in seiner Schrift den Gesetzestext ergänzt durch den Wortlaut der Begründung der Regierungsvorlage bzw. durch die Ausführungen im schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wohnungswesen, Bau- und Bodenrecht. Diese Ergänzungen machen die Veröffentlichung gerade im Anfangsstadium der Geltungsdauer dieses neuen Gesetzes besonders wertvoll.

Daß im Anhang Übergangs- und Schlußvorschriften zur Bauleitplanung und zur Bodenordnung zusammengestellt sind, erhöht den Wert dieser Schrift, der eine möglichst weite Verbreitung zu wünschen ist.

Nause

Kriegel, Otto: Grundstücksvereinigungen und die hiermit verbundenen Tätigkeiten der Vermessungs- (Kataster-) behörden. Format DIN B 5, 24 Seiten, kartoniert, DM 3,80. Hanseatische Verlagsanstalt GmbH., Hamburg 36.

In Niedersachsen werden im Durchschnitt jährlich rund 60 000 Veränderungsnachweise aufgestellt. Rechnet man nur, daß je Veränderungsnachweis ein neues Flurstück entsteht, — eine sicherlich zu geringe Zahl — dann müßte die Zahl der Flurstücke in Niedersachsen jährlich um mindestens 60 000 zunehmen. Das Gegenteil ist der Fall: 1956 betrug die Zahl der Flurstücke rund 4 370 000, sie ist bis heute um 70 000 auf 4 300 000 abge-

sunken, also im Durchschnitt jährlich um 15 000. Rechnet man zu dieser Zahl die 60 000 jährlich neu entstehenden Flurstücke hinzu, so vermindert sich also im Jahr die Zahl der Flurstücke um 75 000 oder 2%. (Das müßte dazu führen, daß etwa um das Jahr 2000 in Niedersachsen Flurstücke kaum mehr vorhanden sind, so daß mit dem Aussterben der Katasterämter zu diesem Zeitpunkt zu rechnen ist). Diese erstaunliche Tatsache ist eine Folge der Flurstücksverschmelzungen und -vereinigungen.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß jetzt durch einen erfahrenen Katasterfachmann diese Tätigkeiten eingehend behandelt werden. Die Schrift erläutert nicht nur die gesetzlichen Vorschriften und die von den Ländern hierzu erlassenen Anordnungen, sondern schildert auch in aller Ausführlichkeit deren Anwendung im Kataster und macht sie an Hand von Beispielen noch deutlicher. Auch die Folgearbeiten im Grundbuch werden dargestellt und kommentiert.

Das Werkchen bietet nicht nur dem Nachwuchs eine willkommene Zusammenfassung und Anleitung, sondern ist auch für den erfahrenen Fachmann lesens- und beherzigenswert. Es dürfte vor allem auch dem mit der Grundbuchführung befaßten Personenkreis eine wertvolle Hilfe sein, wenn er sich in die für den Außenstehenden oft so schwierige Katastermaterie hineinfinden will.

Dr. Gerardy

Das 5. Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Das 5. Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung am 28. Oktober 1960 fand wieder in dem dafür gut geeigneten „Wülfeler Biergarten“ in Hannover statt. Die 800 Teilnehmer aus ganz Niedersachsen, unter denen sich erfreulicherweise auch viele ehemalige Verwaltungsangehörige befanden, scheuten keine Kosten, und viele nahmen eine anstrengende Reise in Kauf, um die anderen Angehörigen unserer Vermessungsfamilie wiederzusehen oder kennenzulernen.

Als Gäste nahmen Vertreter des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Präsident des Niedersächsischen Landesverwaltungsamts, Vertreter der Deutschen Bundesbahn, der Landeskulturverwaltung, der Technischen Hochschule Hannover, der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der Gewerkschaften teil. Der Niedersächsische Minister des Innern bedauerte, daß er an der Veranstaltung nicht teilnehmen konnte, und ließ seine Grüße übermitteln.

Der Leiter des Referats Vermessungs- und Katasterwesen im Niedersächsischen Ministerium des Innern, Ministerialrat Professor Dr.-Ing. habil. Nittinger, machte mit seinem Vortrag „Aktuelles aus der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“ deutlich, daß die schwierige Arbeitslage, in der sich die Verwaltung befindet und aus der es sich zu befreien gilt, das wirklich aktuelle Problem sei. Der Vortragende berührte und beleuchtete alle Möglichkeiten, die geeignet sind, den Arbeitsdruck zu verringern. Die zum Teil launigen Ausführungen wurden mit viel Zustimmung und Beifall aufgenommen.

Das anschließende gesellige Beisammensein bereicherten einige Festteilnehmer durch humorvolle Darbietungen, die alle sehr freudig aufgenommen wurden. Dabei wird manchem Zweifler klar geworden sein, daß die Musen in Oldenburg besondes gut zu küssen verstehen.

Wie schon häufig, sorgte auch diesmal die Benther-Berg-Kapelle mit ihren flotten Weisen für gute Stimmung.

Auch dieses 5. Treffen hat das in unserer Verwaltung vorhandene Zusammengehörigkeitsgefühl weiter gefördert und damit seinen Hauptzweck erfüllt.

Die Veranstaltung war geschickt organisiert und ausgestaltet. Alle, die daran in mühevoller und selbstloser Arbeit mitgewirkt haben, können sich darüber besonders freuen. Wir wünschen, daß das nächste Treffen in zwei Jahren uns in ebensolcher Fröhlichkeit vereint!

Wei.

Personalnachrichten

(auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste 1960 bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernannt:

zum ORvmR.: RVmR. Baumgart, LVwA-LVm- Dez. Neuverm. 1. 7.60

II. Versetzt:

RVmAss. Drees vom KA. Norden zum KA. Emden 30. 6.60

RVmR. Hane vom KA. Einbeck zum LVwA-LVm-(Kart) . 1. 7.60

RVmR. Dr. Tönnies von Reg. Osnabrück zum KA. Einbeck . 15. 7.60

RVmR. Schroeder-Hohenwarth vom LVwA-LVm-zur Reg.
Hannover (unter gleichzeitiger Abordnung zur Bundes-
vermögensverwaltung - Sondervermögen) 1.10.60

III. Beauftragt:

RVmR. Gaul mit der Leitung des KA. Verden 1. 7.60

IV. Weitere Nachrichten:

ORuvmR. Nause, Reg. Lüneburg, Diplomhauptprüf. bestand. 30.6.60

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannt:

a) zum RVmOA.: RVmA. Dieckhoff, LVwA-LVm- 1. 6.60

b) zum RVmA.: RVmOI. Schmidt, Friedrich, KA. Celle . 1. 4.60

c) zu RVmOI.: RVmI. Stähler, KA. Soltau 1. 4.60

" Scheller, Adelh., KA. Rotenburg . 1. 5.60

" Gronau, KA. Osterholz-Scharm. . 1. 6.60

" Hayunga, KA. Sögel 1. 6.60

" Dahlweg, KA. Verden 1. 6.60

" Schröder, Heinz, KA. Nienburg . . 1. 8.60

d) zum RKOI.: RKI. Schröder, Gerhard, LVwA-LVm- . . 1. 5.60

e) zu RVmI.: ap. RVmI. Haupt, KA. Aurich 12. 5.60

" Weiland, KA. Wolfenbüttel . . . 12. 8.60

f) zu ap. RVmI.: RVmIA. Kirk, KA. Alfeld 22. 6.60

" Riggert, Reg. Lüneburg 29. 6.60

" Bargmann, Reg. Lüneburg 29. 6.60

" Nölle, LVwA-LVm-Top. 1. 7.60

" Janßen, Reg. Aurich 1. 7.60

" Opitz, KA. Cloppenburg 1. 7.60

" Tschirschke, KA. Oldenburg . . . 1. 7.60

" Heilemann, Conrad, Reg. Aurich . 1. 7.60

" Wendt, LVwA-LVm-Neuverm. . 1. 7.60

" Ewert, Reg. Stade 1. 7.60

" Nagel, Reg. Hannover 4. 7.60

II. Versetzt:

RVmI. Blecker vom KA. Brake zum KA. Burgdorf 1. 6.60

ap. RVmI. Wegener vom KA. Wilhelmshaven zum KA. Brake 1. 6.60

" Gogolin vom KA. Sulingen zum KA. Neustadt . 1. 6.60

" Riggert von Reg. Lüneburg zum KA. Burgdorf . 1. 7.60

" Bargmann von Reg. Lüneburg zum KA. Uelzen . 1. 7.60

RVmI. Straeck vom KA. Papenburg zum KA. Meppen . . 13. 7.60

ap. RVmI. Nagel von Reg. Hannover zum KA. Hannover . 18. 7.60

" Janßen von Reg. Aurich zum KA. Norden . . . 23. 7.60

" Heilemann von Reg. Aurich zum KA. Aurich . . 23. 7.60

RVmI. Scheller vom KA. Uelzen zum KA. Lüchow 1. 8.60

" Holzbach vom KA. Burgdorf zum KA. Harburg-Ld.,
Nebenst. Winsen 1. 8.60

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
D 27	B 30
E 10	—
D 12	—
D 74	—
D 52	—
D 59	—
B 4	—
H 1	G 1
I 55	H 26
K 29	I 95
K 48	I 96
K 87	I 98
K 130	I 99
K 153	I 100
K 38	I 101
K 82	I 97
L 1	K 162a
L 4	K 145a
M 25	L 14
M 23	L 15
M 31	L 16
M 24	L 17
M 27	L 18
M 28	L 19
M 29	L 20
M 30	L 21
M 32	L 22
M 9	L 23
M 26	L 24
K 141	—
L 8	—
L 10	—
L 15	—
L 16	—
K 44	—
L 24	—
L 18	—
L 21	—
K 33	—
K 125	—

					Nr. der Dienstaltersliste	
					alt	neu
RVmI. Geißler vom KA. Lüchow zum KA. Celle	1.	8.60			K 128	—
ap. RVmI. Ewert von Reg. Stade zum KA. Osterholz-Sch.	1.	8.60			L 23	—
" Overhoff, Wilhelm, von Kat.- u. Verm.-Verw. Hamburg zum KA. Gifhorn	1.	8.60			—	L 25
(geb. 23. 12. 33, IngfVMT., Fachprüfung 12. 11. 58, Einstellung in Hamburg 12. 2. 59)						
III. Beauftragt:						
RVmOI. Gronau als geschäftsl. Beamt. d. KA. Osterholz-Sch.	1.	6.60			I 98	—
IV. In den Ruhestand getreten:						
RVmI. Brase, KA. Celle	1.	6.60			K 108	—
" Gaßdorf, KA. Osterholz-Scharmbeck	1.	6.60			K 113	—
" Plath, LVwA-LVm	1.	6.60			K 117	—
RVmA. Redecke, LVwA-LVm	1.	7.60			H 8	—
RVmOI. Fuhrken, KA. Wesermünde	1.	7.60			I 44	—
RVmOI. Stelloh, KA. Sulingen	1.	8.60			I 53	—
V. Ausgeschieden:						
Auf Antrag RVmIA. Wischniewski, Oldenburg	1.	7.60			M 38	—
" " " Völcker, Lüneburg	1.	8.60			M 35	—
VI. Berichtigungen der Dienstaltersliste:						
Im alphabetischen Namensverzeichnis muß es heißen:						
Schwarberg (anstatt Schwarbach)					M 37	—
Tomoor (anstatt Toomoor)					L 6	—
VII. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:						
Name	Bezirk	geb. am	Ing.-Bezeichn.	Einber. am		
Albrecht, Hermann	Lüneburg	2. 2. 29	—	1. 6. 60	—	M 41
Klietz, Gerhard	LVwA-LVm	8. 8. 34	IngfLandkT.	1. 8. 60 (RKIA.)	—	M 42
Beamte des mittleren Dienstes						
I. Ernannt:						
a) zu RVmHS.: RVmOS. Tiedemann, KA. Nienburg	1.	8.60			O 3	N 10
" Jäger, KA. Neustadt	1.	8.60			O 9	N 11
b) zu RVmS.: RVmAssist. Bunttemeyer, KA. Oldenburg	1.	6.60			Q 3	P 24
" Ueberschär, KA. Oldenburg	1.	6.60			Q 4	P 25
c) zu RVmAssist.: ap. RVmAssist. Hörling, KA. Hameln	13.	5.60			R 3	Q 7
" Wohlgemuth, KA. Bentheim	27.	5.60			R 2	Q 8
d) zu ap. RVmAssist.:						
RVmAssistA. Fährke, KA. Lüneburg	27.	4.60			S 1	R 30
" Cicurs, KA. Gifhorn	27.	4.60			S 18	R 31
" Schulpig, KA. Osterode	2.	5.60			S 3	R 32
" Thomas, KA. Melle	2.	5.60			S 9	R 33
" Zirr, KA. Sögel	2.	5.60			S 11	R 34
" Marx, KA. Clausthal-Zellerfeld	2.	5.60			S 14	R 35
" Olbrich, KA. Northeim	2.	5.60			S 16	R 36
" Kluwe, KA. Hildesheim	3.	5.60			S 8	R 37
" Machulla, KA. Neustadt	4.	5.60			S 2	R 38
" Schmidt, KA. Rinteln	4.	5.60			S 13	R 39
" Rabiega, KA. Wildeshaus., Außenst. Delmenh.	5.	5.60			S 6	R 40
" Höft, KA. Syke	5.	5.60			S 7	R 41
" Backhaus, KA. Syke	5.	5.60			S 10	R 42
" Brüning, KA. Cloppenburg	6.	5.60			S 4	R 43
" Haufschild, KA. Westerstede	7.	5.60			S 15	R 44
" Janßen, KA. Vechta	9.	5.60			S 5	R 45
" Hasselbach, KA. Wilhelmshaven	9.	5.60			S 12	R 46
" Lux, KA. Friesoythe	9.	5.60			S 17	R 47

II. In den Ruhestand getreten:

RVmHS. Kremer, KA. Leer	1. 8.60
" Radtke, KA. Hannover	1. 8.60

III. Ausgeschieden:

Auf Antrag ap.RVmAssist. Stahl, KA. Salzgitter	30. 5.60
RVmAssistA. Wenske, Hannover	1. 6.60
Durch Tod RVmHS. Scholz, KA. Braunschweig	9. 7.60

IV. Ergänzung der Dienstaltersliste:

Rabiega, Erika, jetzt Giszas, geb. Rabiega	
--	--

Angestellte der Vergütungsgruppe III TO. A

I. Eingestellt:

Name	Berufsbez. Akad. Grade	Dienststelle	geb. am	Hochschulabschluß Verwaltg.-Prüfung	Eintritt
Augustin, Wolfhard	AssVD. Dipl.-Ing.	KA. Stade	2. 1. 27	DHPr. 10. 4. 54 GStPr. 20. 2. 58	2. 5. 60

II. Versetzt:

AssVmD. Engelbart v. KA. Neuenhaus z. KA. Wilhelmshaven	1. 6. 60
" Stumpf vom KA. Neustadt zum KA. Syke	1. 7. 60

III. Ausgeschieden auf Antrag:

VermIng. (Städt. VmR. a. D.) Scholz, KA. Hildesheim	1. 10. 60
---	-----------

Angestellte der Vergütungsgruppe IVa TO. A

Ausgeschieden infolge Erreichens der Altersgrenze:

Kart. Hunger, LVwA - LVm -	1. 7. 60
--------------------------------------	----------

Angestellte der Vergütungsgruppe IV b TO. A

Ausgeschieden infolge Erreichens der Altersgrenze:

VmT. Klein-Helmkamp, KA. Osnabrück	1. 11. 59
--	-----------

Weitere Nachrichten

(Abschnitt II der Dienstaltersliste)

Dr. Gerardy, in Spalte „Akad. Grade“ nachtragen: „Dr.-Ing.“ . . .	B 13	—
Dr. Wendt, in Sp. „Akad. Grade“ nachtragen: „Dr.-Ing. u. Dipl.-Ing.“	B 24	—
Dr. Machens, in Spalte „Akad. Grade“ nachtragen: „Dr.-Ing.“ . . .	C 4	—

(Abschnitt V der Dienstaltersliste)

KA. Osnabrück: Neue Rufnummer im Fernsprechdienst: 2 82 11
VuKV. d. Präs. Braunschweig: Rufnummer im Fernsprechdienst: 2 01 26
KA. Osterode: jetzt „Berliner Straße 6“ (Straßenumbenennung)

Änderung der Ortsklassen:

Von A nach S:	Osnabrück	Wilhelmshaven	Wolfsburg	
Von B nach A:	Aurich	Bad Gandersheim	Nienburg	Uelzen
	Brake	Gifhorn	Norden	Vechta
	Bückeburg	Holzminden	Northeim	Verden
	Burgdorf	Leer	Osterode	Westerstede
	Clausthal-Zell.	Lingen	Rotenburg	Winsen
	Cloppenburg	Lüchow	Soltau	
	Duderstadt	Melle	Springe	
	Einbeck	Meppen	Syke	

Berichtigung: Bremervörde jetzt B

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
N 1	—
N 2	—
R 5	—
S 21	—
N 5	—
R 40	—
—	T 20
T 7	—
T 11	—
T 1	—
U 3	—
V 51	—

Abschnitt VI der Dienstaltersliste

I. Änderungen:

Name	alte	neue	Nr. der Liste
	Niederlassung		
Schnell	Göttingen Bühlstraße 18	Theaterstraße 11	67
Flußmeyer	Osnabrück Neuer Graben 27	Neuer Graben 22 (Ecke Münsterstr. 1)	61

II. In der Liste der Öffentl. best. Vermessungsingenieure nachgetragen:

Name	Niederlassungsort	Aufsichtsbehörde	Nr. der Liste
Klinger, Horst	Peine, Hagenmarkt 2	Reg. Prä. Hildesheim	80
Moerke, Wolfgang	Nordhorn, Jahnstr. 10	Reg. Prä. Osnabrück	81

III. In der Liste der ObVermIng. gelöscht:

Name	Niederlassungsort	Zulassung zurückgenommen am	Nr. der Liste
Sicius, Friedrich	Peine	8. 8. 1960	15
Werner, Karl	Oldenburg	verstorben 30. 7. 60	65

Prüfungsnachrichten

I. Große Staatsprüfung:

Prüfungstermin

RVmRef. Buschmann, Osnabrück	24. 8. 60
" Schneider, Carl-Axel, Lüneburg	24. 8. 60
" Beyer, Lüneburg	24. 8. 60

II. RegVermInsp.-Prüfung:

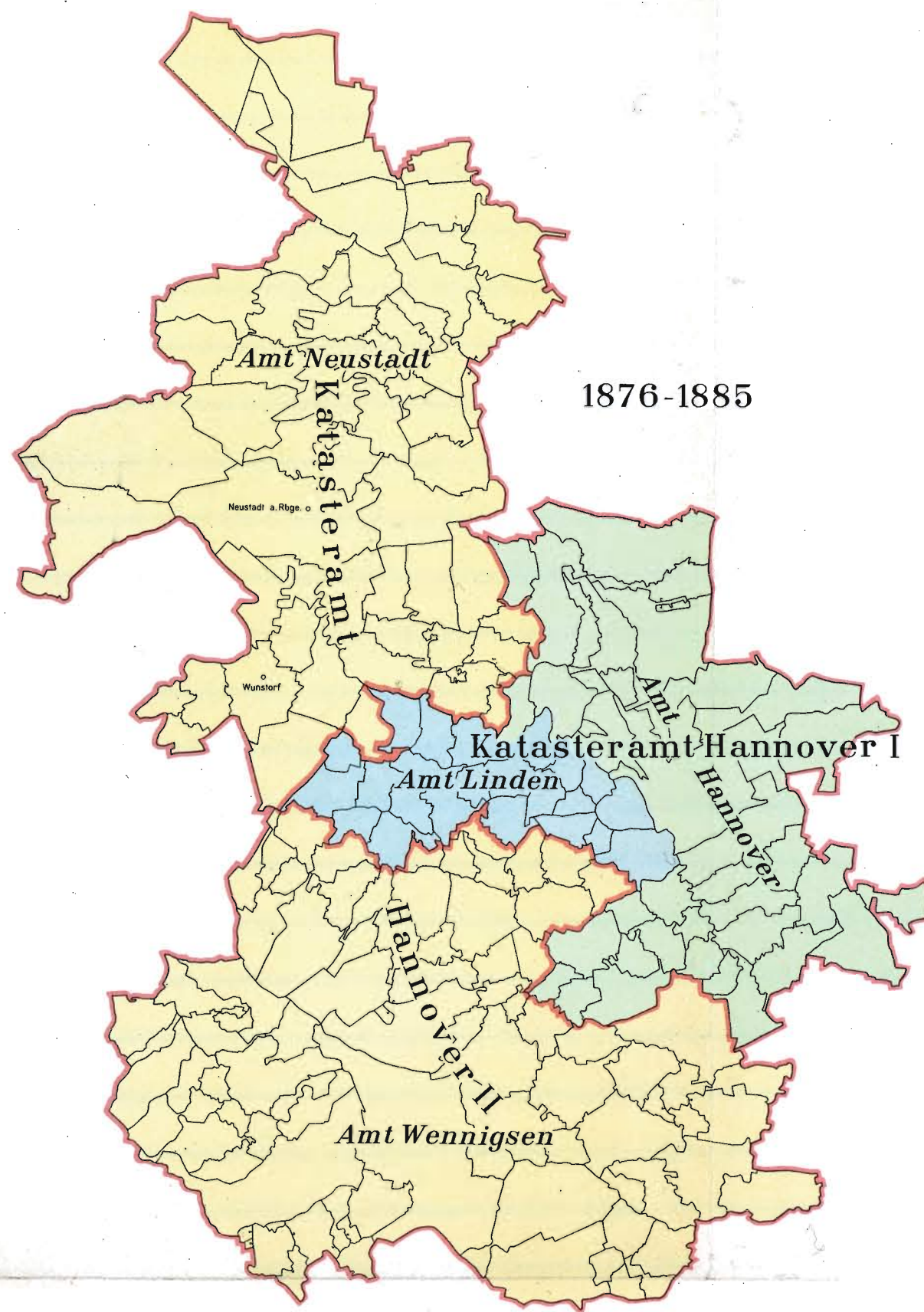
Prüfungstermin

RVmOS. Hellmoltdt, Hildesheim	21. 6. 60	RVmIA. Tschirschke, Oldenbg.	23. 6. 60
RVmIA. Heilemann, Aurich	21. 6. 60	RVmS. Kollmann, Osnabrück	24. 6. 60
" Janßen, Aurich	21. 6. 60	" Schmitz, Osnabrück	24. 6. 60
" Kirk, Hildesheim	21. 6. 60	" Ullmann, Osnabrück	24. 6. 60
" Ewert, Stade	22. 6. 60	RVmOS. Wagner, Braunschweig	28. 9. 60
" Nagel, Hannover	22. 6. 60	RVmIA. Engelhardt, Hildeshm.	28. 9. 60
" Nölle, Hannover (LVwA-LVm)	22. 6. 60	" Horst, Hannover	28. 9. 60
" Wendt, Hannover	22. 6. 60	" Bornhorn, Stade	29. 9. 60
" Bargmann, Lüneburg	23. 6. 60	" Diekmann, Osnabrück	29. 9. 60
" Opitz, Oldenburg	23. 6. 60	" Klingenspor, Lünebg.	29. 9. 60
" Riggert, Lüneburg	23. 6. 60	" Sander, Oldenburg	29. 9. 60

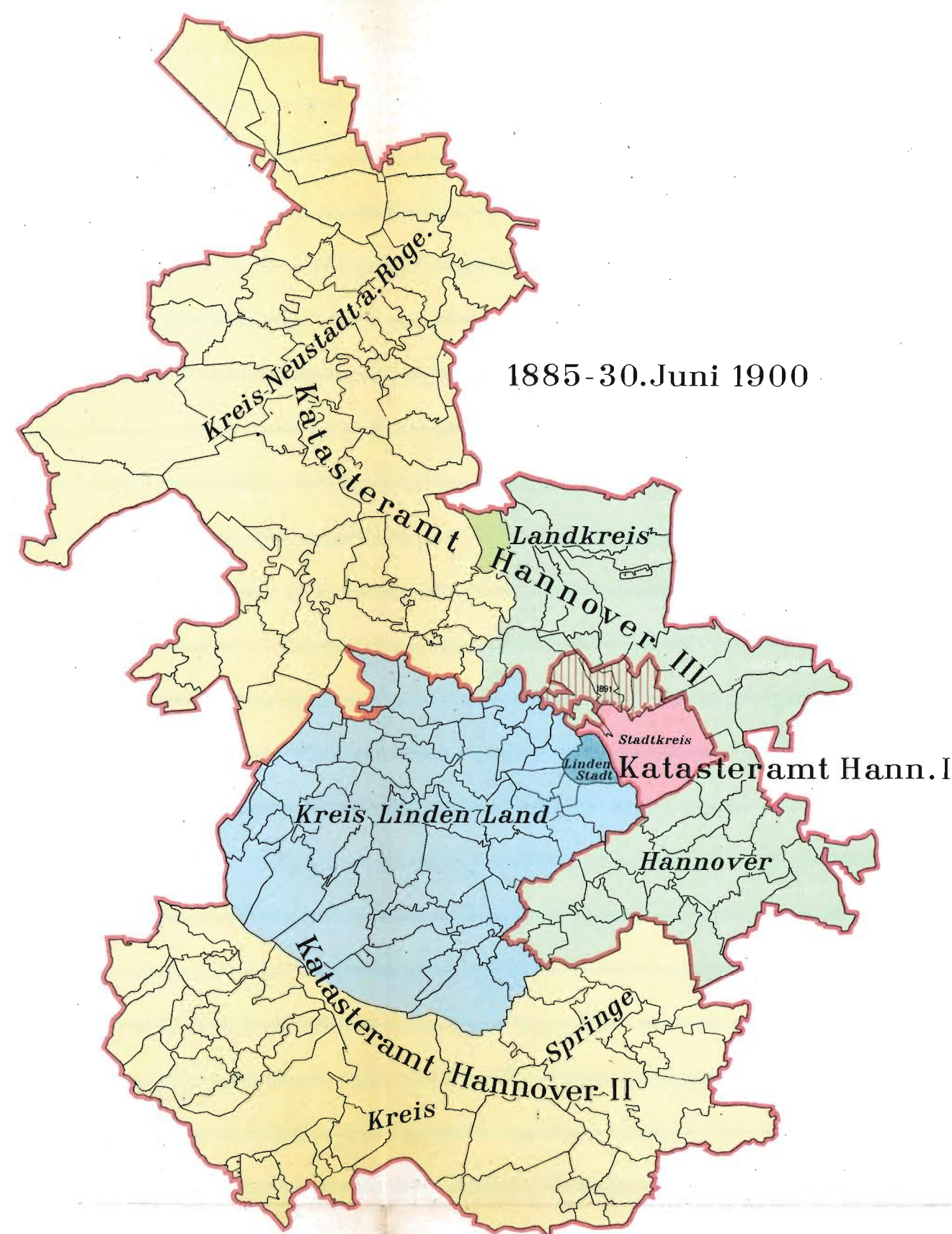
III. RVermAssist.-Prüfung:

RVmAssistA. Cicurs, Lüneburg	25. 4. 60	RVmAssistA. Schmidt, Hannover	26. 4. 60
" Fährke, Lüneburg	25. 4. 60	" Thomas, Osnabrück	26. 4. 60
" Kluwe, Hildesheim	25. 4. 60	" Zirr, Osnabrück	26. 4. 60
" Marx, Hildesheim	25. 4. 60	" Brüning, Oldenburg	27. 4. 60
" Olbrich, Hildesheim	25. 4. 60	" Hasselbach, Oldbg.	27. 4. 60
" Schulpig, Hildesheim	25. 4. 60	" Haufschild, Oldbg.	27. 4. 60
" Backhaus, Hannover	26. 4. 60	" Janßen, Oldenburg	27. 4. 60
" Höft, Hannover	26. 4. 60	" Lux, Oldenburg	27. 4. 60
" Machulla, Hannover	26. 4. 60	" Rabiaga, Oldenbg.	27. 4. 60

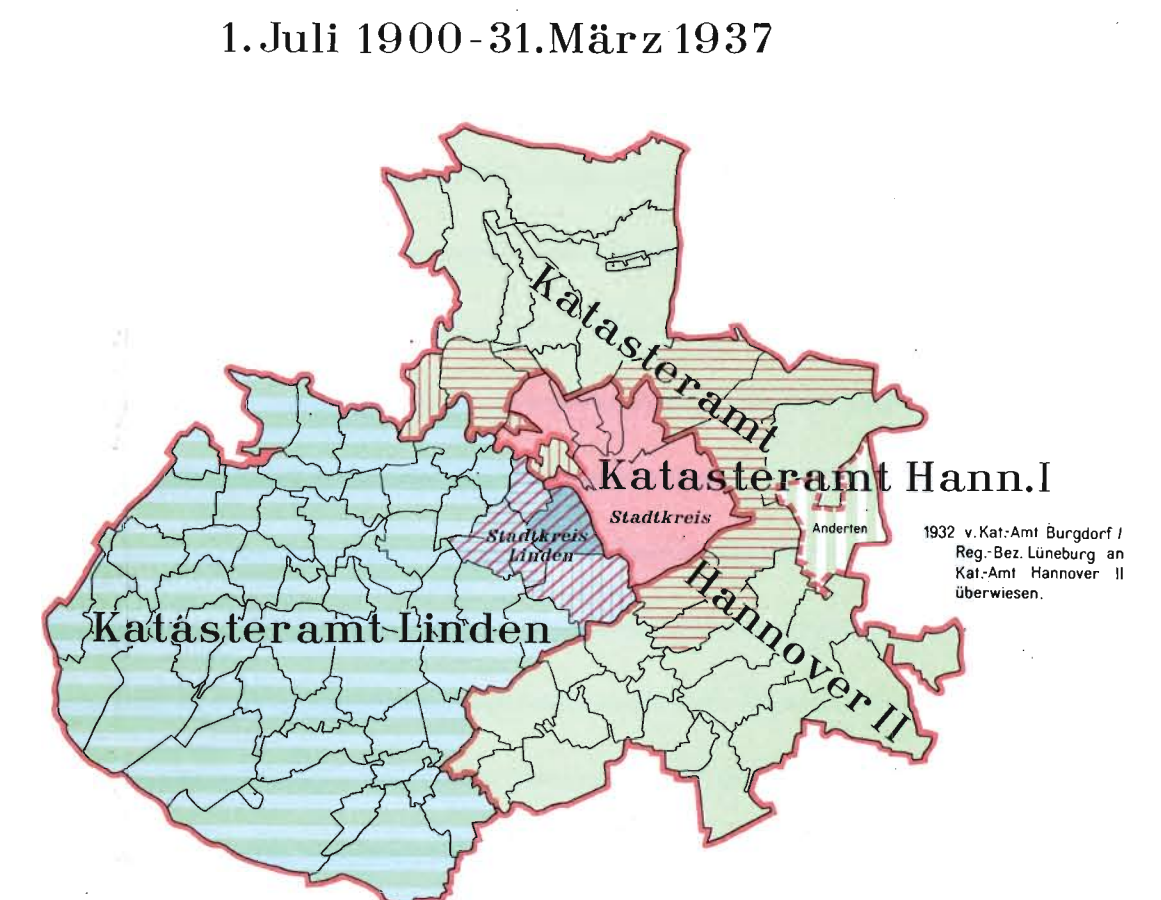
HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES KATASTERAMTES HANNOVER



1876-1885



1885-30. Juni 1900

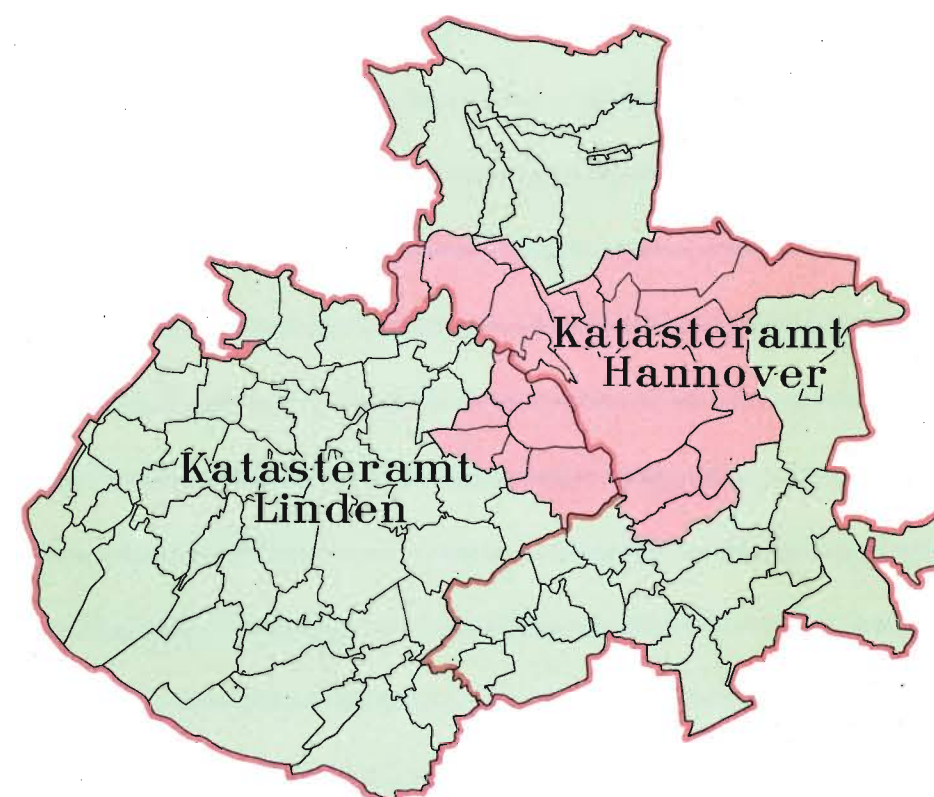


1. Juli 1900-31. März 1937

1891 verlor der Landkreis Hannover an die Stadt Hannover die Gemeinden List, Vahrenwald, Hainholz und Herrenhausen.
Die Gemeinden gingen vom Kat.-Amt Hannover III an Kat.-Amt Hannover I über.
1900 erhielten die Kreise Neustadt a. Rbge. und Springe eigene Katasterämter.

1907 verlor der Landkreis Hannover an die Stadt Hannover die Gemeinden Stöcken, Bothfeld, Groß-u. Klein-Buchholz, Kirchrode, Döhren, Wülfel und den Gutsbezirk Mecklenheide.
1909 wurde der Landkreis Linden zugunsten der Stadt Linden um die Gemeinden Badenstedt, Davenstedt, Bornum und Limmer verkleinert.
1913 folgte auch die Gemeinde Ricklingen.
1920 wurden die beiden Stadtkreise vereinigt.
1926 gingen die Gutsbezirke Marienwerder, Leinhausen und der Schloß- u. Gartenbezirk an die Stadt Hannover über.
1932 wurde der um den Landkreis Linden vergrößerte jetzige Landkreis Hannover geschaffen.

1. April 1937-30. Sept. 1937



1. Oktober 1937-31. Januar 1950



1. Februar 1950

